Bundeswehr

A2-221/0-0-2150

Zentralrichtlinie

Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigungen für Maschinen und Geräte

Zweck der Regelung:	Vorgaben für die Durchführung von Ausbildungen und Einweisungen, von Überprüfungen und Prüfungen zum Erwerb von Berechtigungsscheinen und deren Nachweis
Herausgegeben durch:	Amt für Heeresentwicklung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg Bezirksschwerbehindertenvertretung im Kdo H Militärische Gleichstellungsbeauftragte des AHEntwg
Gebilligt durch:	Amt für Heeresentwicklung Chef des Stabes
Herausgebende Stelle:	Amt für Heeresentwicklung III 3 (1)
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, Angehörige anderer Streitkräfte, lokale Arbeitskräfte (Ortskräfte) in Einsätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Vorläufig gültig ab:	17.10.2016
Frist zur Überprüfung:	31.12.2016
Version:	1
Ersetzt:	ZDv 3/800
Aktenzeichen:	32-16-15/40-02-10
Identifikationsnummer:	A2.221002150.1I

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze 4
1.1 Anwendung 4
1.2 Klassifikationen 7
1.3 Begriffsbestimmungen 9
1.4 Arbeitsschutz 12
1.5 Einteilung der Maschinen und Geräte 13
1.5.1 Allgemeine Gruppierungen 13
1.5.2 Einteilung handelsüblicher Maschinen und Geräte nach Baugeräteliste 14
1.5.3 Einteilung artverwandter militärischer Maschinen und Geräte 14
1.6 Zusammenarbeit mit der BundeswehrFuhrparkService GmbH 15
2 Berechtigungen 15
2.1 Lehr- und Prüfberechtigung 15
2.1.1 Allgemeines 15
2.1.2 Lehrberechtigung 16
2.1.3 Prüfberechtigung 17
2.2 Betriebsberechtigung 18
2.2.1 Allgemeines 18
2.2.2 Erwerb 19
2.2.3 Ausbildung 21
2.2.4 Zuerkennung 29
2.2.5 Erweiterung durch typenbezogene Einweisung 32
3 Behandlung von Berechtigungen 35
3.1 Allgemeines 35
3.2 Geltungsdauer und Gültigkeitsbereiche 35
3.3 Behandlung 35
3.3.1 Ausstellung und Aushändigung 35
3.3.2 Ersatzausfertigung 36
3.3.3 Vorübergehende Einziehung 37
3.3.4 Entziehung 38
3.3.5 Erneute Erteilung nach Entziehung 39
3.3.6 Verfahren bei Beendigung des Wehrdienstes, bei Reserve Dienstleistenden und bei Wiedereinstellung 40
4 Prüfungslisten und Einsatznachweis 40
4.1 Prüfungslisten 40
4.2 Einsatznachweis 41
5 Weiterbildung 42
6 Zusätzliche Nachweise 43

6.1 Erwerb von Betriebsberechtigungen unterweisungspflichtiger Maschinen und Geräte 43
6.1.1 Ausbildung 43
6.1.2 Überprüfung 44
6.2 Erwerb von Berechtigungen befähigungsnachweispflichtiger Maschinen und Geräte 46
6.2.1 Betriebsberechtigungen 46
6.2.2 Lehr- und Prüfberechtigung 52

7 Anlagen 55
7.1 Maschinen und Geräte im Anwendungsbereich 56
7.2 Stoffverteilerplan (Anhalt) 64
7.3 Prüfungsliste (Muster mit beispielhaften Einträgen) 65
7.4 Durchführung einer Prüfung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung für befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte (Anhalt) 71
7.5 Erstellung der zentralen Ausbildungsprogramme 75
7.6 Betriebsberechtigungsschein (Muster mit beispielhaften Einträgen) 77
7.7 Lehrgangszeugnis mit Ausbildungsnachweis/Prüfungsprotokoll (Anhalt) 79
7.8 Befähigungsnachweis mit Ausbildungsnachweis/Prüfungsprotokoll (Anhalt) 81
7.9 Abkürzungsverzeichnis für Anbaugeräte und Zusatzausstattungen 83
7.10 Änderungsjournal 83

1 Grundsätze

1.1 Anwendung

101. Die vorliegende Zentralrichtlinie bestimmt die Ausbildung, den Erwerb und den Nachweis von Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigungen für die Maschinen[1] und Geräte[2],

- deren Bedienung und Ausbildung nicht durch die Bestimmungen für den Kraftfahrbetrieb von Dienstfahrzeugen (Kraftfahrvorschrift der Bundeswehr) erfasst sind, jedoch einer gesonderten Festlegung bedürfen,
- deren Betrieb mit einer besonderen Gefährdung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einhergeht und
- die in der Anlage 7.1[3] aufgeführt sind.

Sie richtet sich an Lehr- und Prüfberechtigte sowie Leiter / Leiterin der Dienststellen, die mit Maschinen und Geräten ausgestattet sind, von denen eine besondere Gefährdung für Bediener / Bedienerinnen hervorgeht.

102. Diese Regelung legt über die bestehende gesetzliche Unterweisungspflicht nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hinaus Verfahrensweisen innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministers der Verteidigung fest. Sie entbindet nicht von der Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung. Es dürfen nur solche Maschinen und Geräte bereitgestellt werden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gewährleisten. Jede dennoch verbleibende Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

103. Für diese Zentralrichtlinie wurden Vorgaben der Unfallverhütung, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Arbeitsschutzes und der militärischen Ausbildung herangezogen.

Rechtliche Vorgaben des Arbeitsschutzes werden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angewandt. Hierbei werden hinsichtlich der Reihenfolge und Wertigkeit von Gesetzen und Vorschriften sowie deren Ausnahmen oder Abweichungen von zivilen Vorgaben unterschieden.

Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelten Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sinne § 15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII gelten auch für die Bundeswehr. Soweit Vorschriften des BMI nicht bestehen, sind die einschlägigen Unfallverhü-

[1] Eine Maschine ist ein Gerät mit durch ein Antriebssystem bewegten Teilen.
[2] Ein Gerät ist der Oberbegriff für einen einzelnen, räumlich abgegrenzten Gegenstand oder eine Gruppe von Gegenständen, mit denen etwas bearbeitet, hergestellt oder bewirkt werden kann.
[3] Dazu wurde die vom Hauptverband der deutschen Bauindustrie herausgegebene Baugeräteliste (BGL) als Ordnungskriterium zu Grunde gelegt und um artverwandte militärische Maschinen und Geräte erweitert.

tungsvorschriften der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Gesetzlichen Unfallversicherungsverbände entsprechend anzuwenden.

104. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unterstützt mit fachlicher Beratung und Fachaufsicht auf dem Gebiet der gesetzlichen Schutzaufgaben (GS). Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen, mit der Umsetzung des Inhaltes dieser Zentralrichtlinie beauftragte Personen sowie Lehr- und Prüfberechtigte können sich unmittelbar an die Abteilung GS wenden, insbesondere zu Fragen bezüglich Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zu den gesetzlichen Vorschriften. Im Einzelnen sind zuständig

- das Referat GS I 1 für grundsätzliche Fragen des Arbeitsschutzes (einschließlich der Anwendung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung),
- das Referat GS I 2 für den Technischen Arbeitsschutz (einschließlich Betriebssicherheit),
- das Referat GS IV 1 für die Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr (ÖrABw) und
- das Referat GS IV 4 für die Technische Überwachung der Bundeswehr (TÜBw).

105. Die hier verankerten Bestimmungen gelten **nicht** für

- Schweiß- und Schneidgeräte oder artverwandte Verfahren gemäß DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26 „Betreiben von Arbeitsmittel“,
- luftfahrzeugtechnisches und medizinisches Gerät,
- schiffs- und bootsspezifische Anlagen und Geräte,
- Soldaten bzw. Soldatinnen, Beamte bzw. Beamtinnen, Tarifbeschäftigte und zivile Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) GmbH, die Maschinen und Geräte instand setzen, erproben oder mit diesen Maschinen und Geräten Einsatzprüfungen durchführen[4],
- amtlich anerkannte Sachverständige (aaS) und amtlich anerkannte Prüfer mit Teilbefugnis (aaPmT) im Rahmen der diesem Personenkreis übertragenen dienstlichen Aufgaben. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben genügt es, dass sie – sofern vorgeschrieben – Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der für diese Fahrzeuge entsprechenden Klasse und mit den jeweiligen Maschinen und Geräten vertraut sind. Dieses findet auch Anwendung für das Personal der BundeswehrFuhrparkService GmbH und der HIL GmbH sowie deren vertragliche Unterauftragnehmer und andere zivile Auftragnehmer.

106. Infolge zunehmend multinationaler Einbindung der Bundeswehr sowie erweiterter Aufgaben müssen Soldaten bzw. Soldatinnen der Bundeswehr auch mit Maschinen und Geräten fremder Streitkräfte oder anderer Staaten umgehen. Hierbei gilt die Zentrale Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Unfallverhütung“, Anlage 10.10 „Weisung für den Umgang mit Fremdgerät“. Anwendung findet diese Zentralrichtlinie insbesondere auch auf Tarifbeschäftigte und Beamte. Allerdings sind

[4] Die Leiter bzw. Leiterinnen der betreffenden Dienststellen erteilen diesen Personen schriftlich eine formlose Genehmigung. Voraussetzung dazu ist eine Ausbildung in der Bedienung der jeweiligen Maschinen und Geräte und den dazugehörigen Sicherheitsbestimmungen. Den Umfang der Ausbildung bestimmen die Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen anhand der Bedienungsanforderungen und den Arbeitsschutzvorschriften.

bei diesen Personengruppen zusätzlich beamten-, arbeits-, tarif- und personalvertretungsrechtliche Regelungen zu beachten.

107. Erworbene Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigungen behalten ihre Gültigkeit. Lehr- und Prüfberechtigungen für Pioniermaschinen der Gruppen I – II und V sind binnen zwei Jahren nach Herausgabe dieser Zentralrichtlinie entsprechend der vorhandenen Betriebsberechtigung (Maschinen, vormals Pioniermaschinengruppe II) in Lehr- und Prüfberechtigungen der neuen Kategorisierung zu überführen.[5] Bei bereits vorhandenen Bedienerqualifikationen, die mit Neuausgabe dieser Zentralrichtlinie nunmehr einen Betriebsberechtigungsschein erfordern, ist gemäß Kapitel 2 zu verfahren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inhalte der jeweils zutreffenden zentralen Ausbildungsprogramme bereits vermittelt wurden. Diese Ausnahme endet zwei Jahre nach Herausgabe dieser Zentralrichtlinie.

108. Berechtigungen, Nachweise und Formblätter sind Formulare. Sie können in der Formulardatenbank der Bundeswehr eingesehen, dort abgerufen und teilweise verwendet werden. Auszugebende Berechtigungen und Nachweise müssen über den Versorgungsweg bezogen werden.

Dokument	Formularnummer	Versorgungsnummer
Betriebsberechtigungsschein für Maschinen und Geräte	Bw-2816	7530-12-148-6879
Lehrberechtigungsschein/Prüfberechtigungsschein für Ausbilder/Prüfer der Pioniermaschinenfahrer	Bw-2657	7530-12-148-6880
Betriebs-, Lehr-/Prüfberechtigungsschein für Flurförderzeuge der Bundeswehr	Bw-3631	7530-12-184-0401
Prüfungsliste	Bw-2973	-
Einsatznachweis für Fahrer und Bediener, Ausbilder und Prüfer von Pioniermaschinen und Flurförderzeugen	Bw-2987	7530-12-153-9146
Formblatt zentrales Ausbildungsprogramm (zAusbPrg) zur Zentralrichtlinie A2-221/0-0-2150	Bw-3097	-

109. Die Regelungen zum Prüfungswesen der Streitkräfte sind beim Erwerb von Betriebsberechtigungen verbindlich. Die Organisationsbereiche können ergänzende Regelungen treffen.

[5] Die Überführung ist bei der ausstellenden Stelle (Ausbildungszentrum Pioniere) für die Kategorie zu beantragen, für die die lehrberechtigte Person die Betriebsberechtigung besitzt. Dem Antrag sind Lehrberechtigungsschein im Original und die betreffenden Betriebsberechtigungsscheine in Kopie beizulegen. Für Pioniermaschinen der Gruppe V und Pipelinepumpen liegt die Überführung in der Zuständigkeit der Logistikschule der Bundeswehr. Diese Festlegung gilt **n i c h t** für die Lehr- und Prüfberechtigung für Kettenmotorsägen. Die Betriebsberechtigung für Kettenmotorsägen, die gem. den Vorgaben der GUV Information 8624 (Modul 1-6) erworben worden ist, kann durch die zuständige Disziplinarvorgesetzte bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf eine neue Betriebsberechtigung gem. DGUV 214-059 (Modul A-D) umgeschrieben werden. Dabei wird Modul 1 und 2 als Modul A angerechnet. Modul 3 wird als Modul B angerechnet, sofern bereits Modul A erworben wurde. Die Umschreibung höherwertiger Kompetenzen (Modul 4-6) ist bei AHEntwg III 3 (2) unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Inhaber bzw. Inhaberinnen einer gültigen Betriebsberechtigung für Kettenmotorsägen und einer Lehr- und Prüfberechtigung für die Pioniermaschinengruppen I, II oder V erhalten durch die ausstellende Stelle (AusbZ Pi / LogSBw) auf formlosen Antrag die Lehr- und Prüfberechtigung für Kettenmotorsägen.

110. Diese Zentralrichtlinie wird ergänzt durch eine katalogisierte Aufstellung der wichtigsten Pioniermaschinen und -geräte, die typbezogen die wesentlichen Leistungsparameter ausweist.

1.2 Klassifikationen

111. Entsprechend der Zentralen Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Unfallverhütung“, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und dem Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden die Maschinen und Geräte hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials wie folgt unterteilt:

- **unterweisungspflichtige** Maschinen und Geräte, deren Betriebsberechtigung durch Überprüfung erlangt wird, und
- **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte, deren Betriebsberechtigung durch Prüfung erlangt wird.

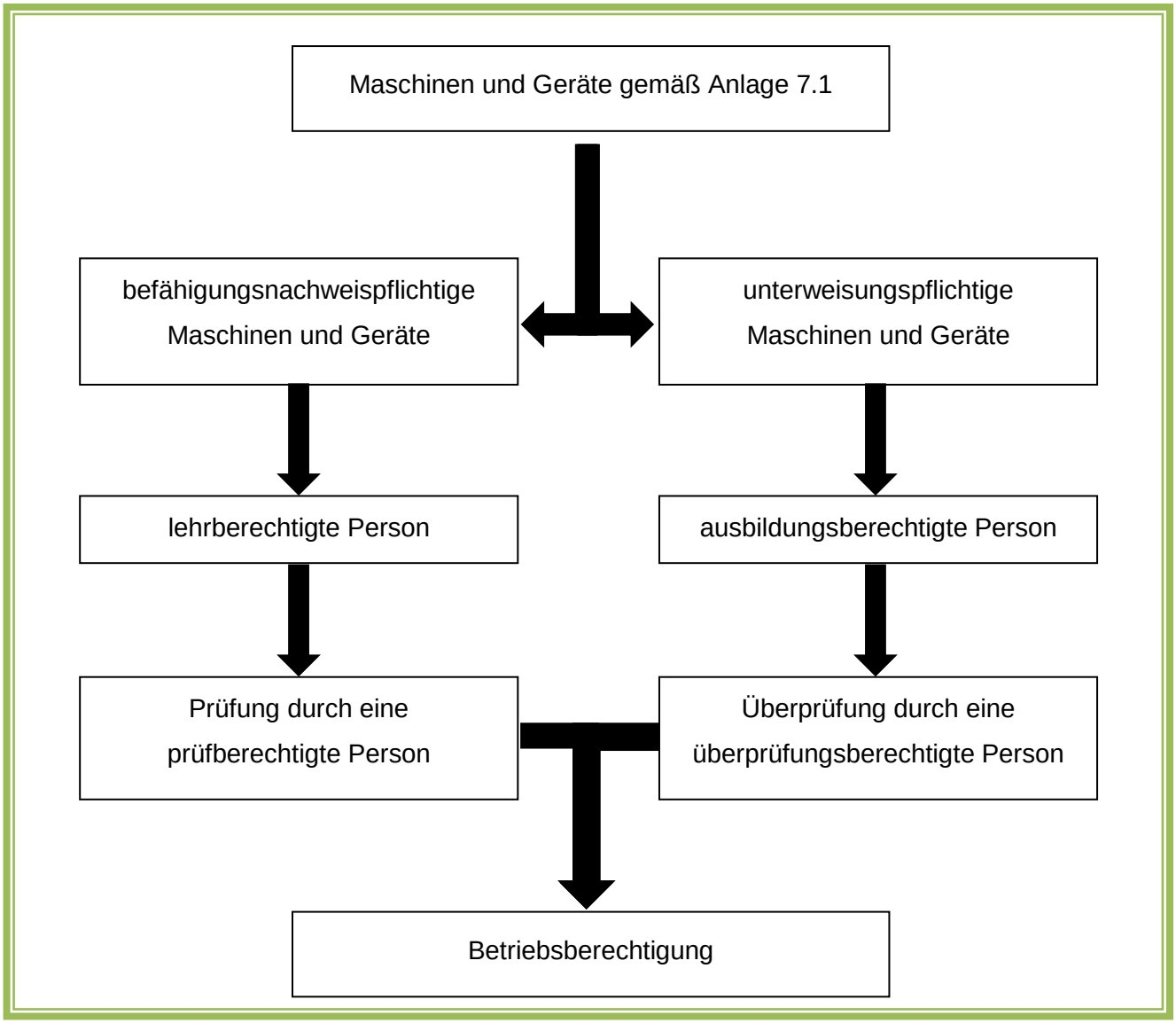

Abb. 1: Ablauf des Erwerbs einer Betriebsberechtigung

112. Lehr- und Prüfberechtigungen werden durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den entsprechenden Lehrgängen erworben.

113. Maschinen und Geräte der Bundeswehr dürfen bedient werden von

- Soldaten bzw. Soldatinnen,
- Beamten bzw. Beamtinnen und Tarifbeschäftigten der Bundeswehr,
- Angehörigen anderer Streitkräfte oder Nationen und
- lokalen Arbeitskräften oder Ortskräften in Einsätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

sofern diese Personen

- körperlich und geistig in der Lage sind, die Maschine oder das Gerät sicher zu bedienen,
- den entsprechenden Betriebsberechtigungsschein (BBS) innehalten[6] und mitführen,
- bei befähigungsnachweispflichtigen Maschinen und Geräten, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht, besonders beauftragt worden sind,
- einen Auftrag, insbesondere einen Fahrauftrag erhalten haben,
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen unterwiesen worden sind,
- die Maschine oder das Gerät ordnungsgemäß übernommen[7] haben und
- den betriebssicheren Zustand der Maschine oder des Geräts festgestellt haben.

114. Maschinen und Geräte der Bundeswehr, von denen eine **besondere** Gefahr ausgeht und deren Bedienung einen Befähigungsnachweis erfordert, dürfen nur von Personen im Sinne der Nr. 113 bedient werden, die besonders beauftragt sind.

115. Maschinen und Geräte der Bundeswehr, die **fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge** im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)) sind, dürfen nur von Personen im Sinne der Nr. 113 bedient werden, die eine Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in der erforderlichen Klasse innehalten. Unbeschadet der übrigen Voraussetzungen der Nr. 103 ist eine Betriebsberechtigung nicht erforderlich, sofern sich die Bedienung allein auf das Fahren des Kraftfahrzeugs beschränkt. Hierfür ausreichend ist die Einweisung mit Überprüfung gemäß der Bestimmungen für den Kraftfahrbetrieb von Dienstfahrzeugen (Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr).

---

[6] Dies beinhaltet die fachliche Ausbildung und Inübunghaltung der Bediener. Weitere Einzelheiten regeln ggf. die zentralen Ausbildungsprogramme.

[7] Die Übernahme ist mit einer technischen Durchsicht zu verbinden, bei welcher der betriebssichere Zustand überprüft wird und das Ergebnis in den vorgesehenen Dokumenten zu notieren ist. Den Umfang der Übernahme legen Einheitsführer bzw. Einheitsführerinnen oder vergleichbare Vorgesetzte fest. Die Übernahme mehrerer Maschinen und Geräte durch eine bedienende Person ist zulässig. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die vorgeschriebenen Pflege- und Fristenarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

1.3 Begriffsbestimmungen

116. Ein gemeinsames Begriffsverständnis ist Voraussetzung für eine einheitliche Ausbildung[8].

117. Die **Ausbildungsleitung** ist vorgesetzte Person, die in ihrem Bereich die Ausbildung verantwortlich plant und leitet. Sie entspricht grundsätzlich der Dienststellenleitung; im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung entspricht sie Lehrgruppenkommandeuren oder Personen in vergleichbarer Dienststellung. Die Befugnisse können auf die Einheitsführer / Einheitsführerinnen, im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung auf die Inspektionschefs / Inspektionschefinnen oder Personen in vergleichbarer Dienststellung übertragen werden.

118. Eine **leitende Person** wird von der Ausbildungsleitung im Dienstplan befohlen. Die leitende Person ist vorgesetzte Person, die für den Ablauf der Ausbildung nach Weisung der Ausbildungsleitung verantwortlich ist. Im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung entspricht sie Hörsaalleitern bzw. Hörsaalleiterinnen oder Personen in vergleichbarer Dienststellung. Leitende Personen für die Ausbildung haben

- an **unterweisungspflichtigen** Maschinen und Geräten die in Abschnitt 6.1 oder
- an **befähigungsnachweispflichtigen** Maschinen und Geräten die in Abschnitt 6.2

aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

119. Eine **ausbildende Person** vermittelt den Ausbildungsstoff unmittelbar, verantwortlich und im wesentlichen Umfang. Sie hat die Ausbildung so durchzuführen, dass Auszubildende die Ausbildungsziele in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen können, ist neben der Stoffvermittlung auch für die Einhaltung und Überwachung der arbeitssicheren Ausführung verantwortlich und muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Von einer ausbildenden Person werden beispielhaftes Verhalten, Lehrbefähigung (didaktisch-methodische Kompetenz) sowie Verständnis für die anvertrauten Auszubildenden und Einfühlungsvermögen (soziale Kompetenz) verlangt. Das notwendige Sachwissen und das pädagogische Geschick erwirbt sie im Rahmen ihrer Ausbildung. Die ausbildende Person wird auch bezeichnet als

- **lehrberechtigte Person** im Rahmen der Ausbildung für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte und als
- **ausbildungsberechtigte Person** im Rahmen der Ausbildung für **unterweisungspflichtige** Maschinen und Geräte.

[8] Hierzu wird auf entsprechende Regelungen, das Glossar Fachbegriffe „Ausbildung der Bundeswehr“ sowie die Baugeräteliste 2007 (Technisch-wirtschaftliche Baumaschinendaten), herausgeben vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., verwiesen.

120. Die **in der Ausbildung helfende Person** muss die Betriebsberechtigung für die jeweilige Maschine oder das jeweilige Gerät besitzen und Erfahrung in deren Bedienung haben. Sie darf auf Anordnung der leitenden Person und unter direkter Aufsicht der ausbildenden Person an einem Gerät oder einer Maschine ausbilden. Unterricht über die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie über die Sicherheitsbestimmungen darf sie **nicht** erteilen.

121. **Ausbildung** ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Entwicklung von Fähigkeiten zur Erlangung einer bestimmten Qualifikation, die benötigt wird, um einen Auftrag erfüllen zu können. Ausbildung als übergeordneter Begriff schließt Fort- und Weiterbildung ein; sie steht in untrennbarer Beziehung zur Bildung und Erziehung.

122. Eine **Ausbildungsstunde** entspricht einer Zeitstunde und ergibt sich aus einer organisatorischen Zeit von 15 Minuten und einer Unterrichtszeit von 45 Minuten. Die Ausbildungsstunde ist der kleinste Zeitabschnitt der Ausbildung. Sachlich zusammengehörender Ausbildungsstoff soll lernzielabhängig zu Blöcken zusammengefasst werden. Wann ein Block sinnvoll ist, hängt ab

- vom Thema der Ausbildung und dessen Schwierigkeitsgrad,
- vom Ausbildungsverfahren,
- von der Art der vorausgehenden Ausbildung und
- von der Aufnahmefähigkeit der Auszubildenden.

123. Eine **Betriebsstunde** ist eine technische Zeiteinheit – bestehend aus 60 Zeitminuten, die zur Messung der aktiven Betriebszeit von Maschinen und Geräten verwendet wird.

124. Das Ausbildungsziel beschreibt in allgemeinen Formulierungen die mit einer Ausbildung angestrebte Qualifikation.

125. Eine **Einweisung** ist eine kurze, zweckgebundene mündliche oder praktische Unterweisung Einzelner oder von Gruppen mit dem Ziel, bestimmte Kenntnisse oder Fertigkeiten zu vermitteln, damit eine verwendungsbezogene Tätigkeit ausgeübt werden kann.

126. Eine **typenbezogene Einweisung** ist eine, auf vorhandenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauende Ausbildung. Sie dient dazu – innerhalb einer Geräteuntergruppe – die vorhandene Betriebsberechtigung um einen weiteren Gerätetyp zu erweitern. Sie kann auch im Rahmen einer Industrie- oder Firmenausbildung erfolgen.

127. **Erfolgskontrollen** sind Mittel der gezielten Feststellung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

128. **Überprüfungen** werden am Ende der Ausbildung an **unterweisungspflichtigen** Maschinen und Geräten durchgeführt. Sie sind in Abschnitt 6.1.2 beschrieben.

129. **Prüfungen** werden am Ende der Ausbildung an **befähigungsnachweispflichtigen** Maschinen und Geräten durchgeführt. Sie sind in Abschnitt 6.2.1 beschrieben.

130. Prüfungslistennummer ist die fortlaufende Nummerierung der Prüfungslisten.

131. Prüfungsnummer ist die prüfungslistenübergreifende fortlaufende Nummer der entsprechenden Prüfung innerhalb der Prüfungsliste.

132. Industrieausbildung ist Erstausbildung für Bedienung im Zusammenhang mit in die Bundeswehr eingeführten Maschinen und Geräten. Sie wird meist bei der Herstellerfirma oder durch Firmenpersonal in der Bundeswehr lehrgangsgebunden oder in anderer Form durchgeführt. Sie kann erfolgen als

- vollständige oder auch verkürzte Ausbildung. Die Qualifikation wird nachgewiesen durch
  - + eine **Prüfung bei befähigungsnachweispflichtigen** Maschinen und Geräten,
  - + eine **Überprüfung bei unterweisungspflichtigen** Maschinen und Geräten[9],
  - + typenbezogene Einweisung, wobei hierfür der Besitz der entsprechenden Betriebsberechtigung innerhalb der Geräteuntergruppe vorausgesetzt ist und
- Teil einer Ausbildung zum Erwerb eines Betriebsberechtigungsscheines, die militärisch weitergeführt und beendet werden kann.

133. Firmenausbildung ist jede andere erforderliche Ausbildung, für die die Bundeswehr keine eigenen Kapazitäten vorhält. Sie wird in einer Firma, in einer zivilen oder im Ausnahmefall durch Fremdpersonal in einer militärischen Ausbildungseinrichtung lehrgangsgebunden oder in anderer Form durchgeführt.

134. Fortbildung ist die planmäßige Ausbildung zur Erweiterung, Vertiefung oder Anpassung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zu einer höheren Qualifikation führt.

135. Weiterbildung ist der Teil der Ausbildung zur E, Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ohne Höherqualifizierung. Sie dient auch dem Qualifikationserhalt.

136. Unterweisung im arbeitsschutzrechtlichen Sinne ist die auf den konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtete Erläuterung und Anweisung eines Arbeitgebers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten. Unterweisung im hergebrachten Sprachgebrauch wird allgemein einer Ausbildung gleichgesetzt und gem. § 12 (1) BetrSichV immer dokumentiert.

137. Eine **zuständige Stelle** ist jene, die für den Inhalt der jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramme verantwortlich zeichnet. Sie ist im jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm aufgeführt.

138. Unterweisungspflichtige Maschinen und Geräte sind Maschinen und Geräte, bei deren Benutzung eine erhöhte Gefährdung hervorgeht. Die Ausbildung wird durch ausbildungsberechtigte Personen mittels zentraler Ausbildungsprogramme durchgeführt. Das Erreichen des Ausbildungsziels wird mit einer Überprüfung bestätigt. Für die Ausbildung und Überprüfung ist keine Lehr- oder Prüfberechtigung erforderlich. Weiteres ist in Abschnitt 6.1 geregelt.

[9] Maßgabe sind die entsprechenden zentralen Ausbildungsprogramme.

139. **Befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte** sind Maschinen und Geräte, bei deren Benutzung eine erhöhte Gefährdung hervorgeht und deren Komplexität eine besondere Ausbildung erfordert. Die Befähigung zur Bedienung dieser Maschinen und Geräte ist der Dienststellenleitung gegenüber nachzuweisen. Hierzu wird die Ausbildung durch eine lehrberechtigte Person mittels zentraler Ausbildungsprogramme durchgeführt. Eine prüfberechtigte Person prüft und bescheinigt das Erreichen des Ausbildungsziels. Weiteres ist in Abschnitt 6.2 geregelt.

1.4 Arbeitsschutz

140. Beim Betreiben von Maschinen und Geräten entstehen besondere Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Zum Schutz der Beschäftigten sind die Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Unfallverhütung“, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Vorschriften- und Regelwerks der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Sicherheitsvorgaben des Herstellers zu beachten und anzuwenden.

141. Die **leitende Person** unterweist die Auszubildenden während der Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung unbeschadet der weitergehenden Vorschriften über die allgemeinen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und den allgemeinen Betrieb von Arbeitsmitteln[10].

Die **lehr-** oder **ausbildungsberechtigte Person** unterweist die Auszubildenden beim Erwerb der Betriebsberechtigung darüber hinaus über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, die speziell beim Betrieb der jeweiligen Maschinen und Geräte entstehen[11].

Diese Unterweisungen sind vor Inbetriebnahme der Maschinen und Geräte entsprechend dem Gefährdungsgrad ausreichend und angemessen durchzuführen.

142. Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch den Betrieb von Maschinen und Geräten ergeben sich aus den produktbezogenen Dokumentationen, den allgemein anerkannten technischen und sicherheitstechnischen Regeln[12] sowie dem Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)[13].

143. Muss in **ausbildungsbedingten Ausnahmefällen** von den Grundlagen nach Nr. 142 abgewichen werden, hat die ausbildende Person

- das Gefährdungsrisiko zu analysieren und zu bewerten,
- entsprechende Maßnahmen zu Risikominimierung umzusetzen, dies können beispielsweise sein:
  - langsame Geschwindigkeit,
  - ebener Grund (keine Bodenunebenheiten),
  - abgesperrter Bereich,

[10] § 12 Arbeitsschutzgesetz
[11] § 12 Arbeitsschutzgesetz
[12] Technische Regeln für Betriebssicherheit
[13] Das Vorschriften- und Regelwerk setzt sich zusammen aus den vier Kategorien DGUV Vorschriften (DGUV-V), DGUV Regeln (DGUV-R), DGUV Informationen (DGUV-I) und DGUV Grundsätze (DGUV-G).

+ Anleinen,

- die auszubildende Person über diese Maßnahmen zu unterweisen und
- die leitende Person zu unterrichten.

144. Muss in **einsatzbedingten Ausnahmefällen** von den Grundlagen nach Nr. 142 abgewichen werden, ist nach den Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung zu verfahren.

Ein Abweichen im Sinne des Satzes 1 ist erlaubt,

- wenn es zwingende, einsatzbezogene Gründe oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern oder
- die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen unverhältnismäßig ist und ein ausreichender Schutz von Beschäftigten der Bundeswehr und anderen betroffenen Personen auf sonstige Weise gewahrt wird.

Vor einem Abweichen im Sinne des Satzes 1 ist das Gefährdungsrisiko dahingehend zu analysieren und zu bewerten, ob eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder nur für Sachgüter vorliegt. Es sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Der militärischen Führung vor Ort obliegt dabei eine besondere Verantwortung. Sie haben vor dem Abweichen im Sinne des Satzes 1 von einer betriebsberechtigten Person fachlichen Rat einzuholen.

1.5 Einteilung der Maschinen und Geräte

1.5.1 Allgemeine Gruppierungen

145. Maschinen und Geräte im Geltungsbereich dieser Regelung beinhaltet Anlage 7.1.

146. Es wird zwischen **unterweisungspflichtigen** und **befähigungsnachweispflichtigen** Maschinen und Geräten unterschieden. Die vom Hauptverband der deutschen Bauindustrie herausgegebene Baugeräteliste (BGL) wurde als **Ordnungskriterium** zu Grunde gelegt und um artverwandte militärische Maschinen und Geräte erweitert.

147. Ungeachtet der Einteilung nach der Baugeräteliste gelten folgende Regelungen:

- Die Geräteuntergruppen zu C.8.0, C.8.1, C.8.3 Gabelstapler und P.6.0 Karren für innerbetrieblichen Transport werden gemäß VDI[14]-Richtlinie 3586 „Flurförderzeuge – Begriffe, Kurzzeichen, Beispiele“ unter dem Sammelbegriff **Flurförderzeuge** zusammengefasst und sind wie **eine Geräteuntergruppe** zu betrachten.

[14] Verein Deutscher Ingenieure (VDI). Eine VDI-Richtlinie ist eine praktische Arbeitsunterlage. Mit ihren Beurteilungs- und Bewertungskriterien gibt sie Entscheidungshilfen für einwandfreies technisches Vorgehen. Sie gibt die Sicherheit, sich an einer anerkannten Regel der Technik zu orientieren und danach zu handeln. VDI-Richtlinien haben den Charakter von Empfehlungen. Ihre Anwendung steht somit jedem frei, entbindet jedoch nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln.

Stand: Oktober 2016

- Die Geräteuntergruppen D.2.0 Baggerlader, D.3.2 Schwenkschaufellader und D.3.1 Frontlader mit Reifenfahrwerk werden gemäß Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) unter dem Sammelbegriff **Lader** zusammengefasst und sind wie **eine Geräteuntergruppe** zu betrachten.
- Die Geräteuntergruppen C.7.00 bis C.7.15 werden unter dem Sammelbegriff **Hebebühnen** zusammengefasst und sind wie **eine Geräteuntergruppe** (C.7.0 Arbeitsbühnen mit Vertikalhub siehe Anlage 7.1) zu betrachten.

1.5.2 Einteilung handelsüblicher Maschinen und Geräte nach Baugeräteliste

148. Der Abschnitt für handelsübliche Maschinen und Geräte ist nach Baugeräteliste unter einstelliger Verwendung von Buchstaben des Alphabets in 24 **Gerätehauptgruppen** gegliedert (so steht zum Beispiel die GERÄTEHAUPTGRUPPE D für Geräte für Erdbewegung und Bodenverdichtung).

149. Gerätehauptgruppen sind in **Gerätegruppen** gegliedert. Diese werden durch eine Ziffer gekennzeichnet (als Beispiel: GERÄTEGRUPPE D.1 steht für Hydraulikbagger und Zubehör).

150. Gerätegruppen sind in **Geräteuntergruppen** gegliedert. Diese werden durch eine jeweils zusätzliche Ziffer gekennzeichnet (so ist der GERÄTEUNTERGRUPPE D.1.0 der Hydraulikbagger (Normalausführung) zugeordnet).

151. Geräteuntergruppen sind in **Gerätearten** gegliedert. Diese werden durch eine jeweils weitere, zusätzliche Ziffer gekennzeichnet (zum Beispiel: GERÄTEART D.1.01 steht für Hydraulikbagger auf Rädern > 6 t). Gleiche Gerätearten sind an gleichartiger Konstruktion und Einsatzmöglichkeit zu erkennen. Ist ein Gerät in mehreren Gruppen aufgeführt, so werden Querverweise verwendet.

152. Bei Gerätearten werden verschiedene **Gerätetypen** unterschieden. Als Gerätetypen werden die jeweiligen Firmenbezeichnungen verwandt (GERÄTETYP CAT D 315DL).

1.5.3 Einteilung artverwandter militärischer Maschinen und Geräte

153. Der Abschnitt für artverwandte militärische Maschinen und Geräte ist in sechs **Gerätehauptgruppen** gegliedert. Hierfür werden folgende Kürzel verwandt:

- BwSKB für die Streitkräftebasis,
- BwH für das Heer,
- BwLw für die Luftwaffe,
- BwM für die Marine,
- BwZSanD für den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr und
- BAIUDBw für die Wehrverwaltung.

154. Die **Gerätegruppen** stehen für die nächstuntergeordnete Ebene. Sie ist mit einer Ziffer versehen (so z. B. steht die GERÄTEGRUPPE BwH.1 für Maschinen und Geräte in der Verantwortung der Pioniertruppe).

155. Die **Geräteuntergruppen** präzisieren und kategorisieren die militärischen Maschinen und Geräte. Militärische Maschinen und Geräte einer Geräteuntergruppe sind an gleichartiger Konstruktion und Einsatzmöglichkeit zu erkennen. Die Geräteuntergruppen werden mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet (zum Beispiel: GERÄTEUNTERGRUPPE BwH.1.B steht für den Pionierpanzer).

156. In den Geräteuntergruppen werden verschiedene **Gerätetypen** unterschieden. Als Gerätetypen werden die jeweiligen Herstellerbezeichnungen verwandt (GERÄTETYP Pionierpanzer Dachs).

1.6 Zusammenarbeit mit der BundeswehrFuhrparkService GmbH

157. Die Bundeswehrfuhrparkservice GmbH (BwFPS) stellt unter anderem auch Maschinen und Geräte bereit, die in der Anlage 7.1 aufgeführt sind. Für das Fahren oder Bedienen derartiger Maschinen und Geräte sind die entsprechenden Betriebsberechtigungen zu erwerben. Der Erwerb hat nach den nachfolgenden Festlegungen zu erfolgen. Zusätzlich sind die Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen (Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr) zu beachten.

158. Bei der Übernahme von Maschinen und Geräten von der BwFPS GmbH ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem alle erkennbaren Schäden festzuhalten sind. Ferner findet bei der Übergabe der Maschinen und Geräte eine zusätzliche Einweisung des Kraftfahr- und Bedienpersonals in die Bedienelemente und in die Besonderheiten der Ausstattung der Maschine oder des Gerätes statt. Hierbei handelt es sich **nicht** um eine Einweisung gemäß der Nr. 125.

2 Berechtigungen

2.1 Lehr- und Prüfberechtigung

2.1.1 Allgemeines

201. **Lehr-** und **Prüfberechtigungen** werden für die Ausbildung zum Erwerb von Betriebsberechtigungsscheinen **befähigungsnachweispflichtiger** Maschinen und Geräte erworben. Lehr- und Prüfberechtigungen gelten als erteilt, wenn der jeweilige Lehr- oder Prüfberechtigungsschein ausgehändigt ist.

202. Der Erwerb von Lehr- und Prüfberechtigungen wird in Abschnitt 6.2 behandelt.

203. Die bislang verwendeten Begriffe und deren Hinterlegung in den Pioniermaschinengruppen I-III sind begrifflich und in ihrer Hinterlegung entsprechend ziviler Vorgaben geändert und aktualisiert worden.

Für die ehemalige Pioniermaschinengruppe I steht nun die Kategorie Wasserfahrzeuge.

Für die ehemalige Pioniermaschinengruppe II stehen nun die Kategorien

- Hebezeuge (ohne Flurförderzeuge),
- Bohrgeräte,

Stand: Oktober 2016

- Geräte für Erdbewegungen und Bodenverdichtung,
- allgemeine Baumaschinen und -geräte,
- Kettenmotorsägen,
- gepanzerte Pioniermaschinen,
- ungepanzerte Pioniermaschinen und
- Pipelinepumpen.

Die ehemalige Pioniermaschinengruppe V ist ersetzt durch die Kategorie Flurförderzeuge.

2.1.2 Lehrberechtigung

204. Eine **Lehrberechtigung** ist Voraussetzung, um als ausbildende Person die Ausbildung für den Erwerb einer Betriebsberechtigung für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräten durchzuführen.

205. Die Lehrberechtigung gilt nur für Maschinen und Geräte, für welche die lehrberechtigte Person den **Betriebsberechtigungsschein** besitzt und Erfahrung in deren Bedienung nachweisen kann.

206. Es werden folgende Lehrberechtigungen unterschieden:

- Lehrberechtigung für Wasserfahrzeuge (Geräteuntergruppe BwH.2.A-E),
- Lehrberechtigung für Hebezeuge (ohne Flurförderzeuge) (Gerätegruppe C.2 und C.7),
- Lehrberechtigung für Bohrgeräte (Gerätehauptgruppe J, K, L oder Geräteuntergruppe BwH.1.G),
- Lehrberechtigung für Geräte für Erdbewegungen und Bodenverdichtung (Gerätehauptgruppe D, Geräteuntergruppe BwLw.1.A),
- Lehrberechtigung für allgemeine Baumaschinen und -geräte (Gerätehauptgruppe A oder Geräteuntergruppe BwLw.1.B-C),
- Lehrberechtigung für Kettensägen (Geräteart W.4.28),
- Lehrberechtigung für gepanzerte oder ungepanzerte Pioniermaschinen (Geräteuntergruppe BwH.1.A-F),
- Lehrberechtigung für Pipelinepumpen[15] (Gerätehauptgruppe BwSKB) und
- Lehrberechtigung für Flurförderzeuge[16] (Gerätehauptgruppe P, Gerätegruppe C.8).

207. Die Lehrberechtigung können

- Offiziere und Fähnriche,
- Unteroffiziere mit Portepee sowie
- vergleichbare Beamte bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen

erwerben, wenn die betreffende Person die entsprechende Betriebsberechtigung besitzt.

[15] Die Ausbildung zum Erwerb dieser Lehrberechtigung findet an der Logistikschule der Bundeswehr statt.
[16] Die Lehrberechtigung wird zusammen mit der Prüfberechtigung erworben.

2.1.3 Prüfberechtigung

208. Eine **Prüfberechtigung** ist Voraussetzung, um die Prüfung für den Erwerb der Betriebsberechtigung **befähigungsnachweispflichtiger** Maschinen und Geräten durchführen zu dürfen.

209. Die Prüfberechtigung gilt nur für Maschinen und Geräte, für welche die prüfberechtigte Person die **Lehrberechtigung** und damit die **Betriebsberechtigung** besitzt.

210. Es werden folgende Prüfberechtigungen unterschieden:

- Prüfberechtigung, die folgende Kategorien umfasst:
  - + Wasserfahrzeuge,
  - + Hebezeuge (ohne Flurförderzeuge),
  - + Bohrgeräte,
  - + Geräte für Erdbewegungen und Bodenverdichtung,
  - + allgemeine Baumaschinen und -geräte,
  - + gepanzerte Pioniermaschinen,
  - + ungepanzerte Pioniermaschinen,
- Prüfberechtigung für Kettensägen,
- Prüfberechtigung für Pipelinepumpen[17] und
- Prüfberechtigung für Flurförderzeuge[18].

211. Die Prüfberechtigung können

- Offiziere und Fähnriche,
- Unteroffiziere mit Portepee sowie
- vergleichbare Beamte bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen

erwerben, wenn die betreffende Person die entsprechende Lehrberechtigung besitzt[19].

2.2 Betriebsberechtigung

2.2.1 Allgemeines

212. Es werden folgende **Betriebsberechtigungen** unterschieden:

- Betriebsberechtigungen für **unterweisungspflichtige** Maschinen und Geräte sowie
- Betriebsberechtigungen für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte.

213. In der Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung erwirbt die auszubildende Person die Grundbefähigung zum Bedienen und Fahren von Maschinen und Geräten einer Geräteuntergruppe. Die erworbene Betriebsberechtigung gilt nur für den jeweiligen Gerätetyp der durchlaufenen Ausbildung.

Beispiel: Wird die Betriebsberechtigung für den Gerätetyp Laderaupe Liebherr LR 621B erworben, ist damit die Grundbefähigung für die Geräteuntergruppe (hier: D.3.0 Frontlader mit Raupenfahrwerk) erteilt. Da die betriebsberechtigte Person bislang nur an den dem Gerätetyp Laderaupe Liebherr LR 621B ausgebildet wurde, darf sie auch nur diesen Typ bedienen. Andere Gerätetypen der gleichen

[17] Die Ausbildung zum Erwerb der Prüfberechtigung findet an der Logistikschule der Bundeswehr statt.
[18] Die Ausbildung zum Erwerb der Prüfberechtigung findet an der Logistikschule der Bundeswehr statt. Sie wird gemeinsam mit der Lehrberechtigung erworben.
[19] Gilt nicht für Flurförderzeuge.

Geräteuntergruppe dürfen erst nach erfolgreich absolvierter typenbezogener Einweisung und der damit einhergehenden Erweiterung der Betriebsberechtigung bedient werden.

Ausnahmen: Unbeschadet der Einteilung nach der Baugeräteliste gilt:

- Die Geräteuntergruppen zu C.8.0, C.8.1, C.8.2, C.8.3 Gabelstapler, Teleskoparmstapler und P.6.0 Karren für innerbetrieblichen Transport werden gemäß VDI-Richtlinie 3586 „Flurförderzeuge – Begriffe, Kurzzeichen, Beispiele“ unter dem Sammelbegriff **Flurförderzeuge** zusammengefasst und sind wie eine Geräteuntergruppe zu betrachten.
- Die Geräteuntergruppen D.2.0 Baggerlader, D.3.2 Schwenkschaufellader und D.3.1 Frontlader mit Reifenfahrwerk werden gemäß Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) unter dem Sammelbegriff **Lader** zusammengefasst und sind wie eine Geräteuntergruppe zu betrachten.
- Die Gerätearten C.7.00 – C.7.15 werden unter dem Sammelbegriff **Hebebühnen** zusammengefasst und wie eine Geräteuntergruppe betrachtet.

214. Die Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung wird nach zentralen Ausbildungsprogrammen (zAusbPrg) durchgeführt.

215. Betriebsberechtigungen können erwerben:

- Soldatinnen bzw. Soldaten, Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung,
- Angehörige andere Streitkräfte und
- lokale Arbeitskräfte (Ortskräfte) in Einsätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

216. Die Betriebsberechtigung gilt als erteilt, wenn der jeweilige Betriebsberechtigungsschein ausgehändigt ist. Werden **weitere** Betriebsberechtigungen erworben, so ist der ausgehändigte Betriebsberechtigungsschein entsprechend zu ergänzen.

2.2.2 Erwerb

217. Eine Betriebsberechtigung wird erworben durch

- eine **vollständige** Ausbildung,
- eine **verkürzte** Ausbildung,
- die **Zuerkennung** oder
- eine **Erweiterung** im Rahmen einer typenbezogenen Einweisung[20].

218. Für den Erwerb einer Betriebsberechtigung im Rahmen einer vollständigen Ausbildung werden die Inhalte der zentralen Ausbildungsprogramme vermittelt. Diejenigen militärspezifischen Ausbildungsanteile, die nicht für das sichere und materialschonende Bedienen erforderlich sind (unter anderem Tarnen oder Unbrauchbarmachen), können für Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Bundeswehr entfallen.

[20] Voraussetzung ist der Besitz der entsprechenden Grundbefähigung (Nr. 213).

219. Die **vollständige Ausbildung** erfolgt gemäß Abschnitt 2.2.3.

220. Der Erwerb einer Betriebsberechtigung im Rahmen einer **verkürzten Ausbildung** ist dann zulässig, wenn bereits Teile des jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramms vermittelt worden sind. Es sind dann nur noch die Inhalte der noch nicht ausgebildeten Anteile des zutreffenden zentralen Ausbildungsprogramms abzuschulen.

Beispiel: Eine Person besitzt den Betriebsberechtigungsschein „Motorboot“ und soll zusätzlich den Betriebsberechtigungsschein „Schlauchboot mit Außenbordantrieb“ erlangen. Damit kann die Ausbildung um den bereits vermittelten Ausbildungsstoff „Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)“ gekürzt oder als Auffrischung in gestraffter Form unterrichtet werden.

Die verkürzte Ausbildung findet ebenso bei nachweislich zivil erworbenen und geprüften Ausbildungsanteilen Anwendung. Die ausbildende Person legt dabei in Absprache mit der auszubildenden Person und nach Rücksprache mit der leitenden Person abschließend die wegfallenden oder zu kürzenden stofflichen Anteile fest.

Die Verkürzung ist abhängig von

- der Komplexität des betroffenen Gerätetyps,
- den bereits vorhandenen Betriebsberechtigungsscheinen sowie
- dem Leistungsvermögen und der Erfahrung der auszubildenden Person.

Die verkürzte Ausbildung hat ebenfalls nach den Grundsätzen gemäß Abschnitt 2.2.3 zu erfolgen. Für nachweislich bereits von einer anderen Stelle vermittelte und in einer Prüfung abverlangte Ausbildungsinhalte ist eine erneute Prüfung entbehrlich.

221. Eine Betriebsberechtigung wird **zuerkannt**, wenn

- eine entsprechende Qualifikation bereits erworben worden ist (als Beispiel: geprüfte Bagger- und Laderfahrerin bzw. geprüfter Bagger- und Laderfahrer) und diese militärisch anerkannt werden kann oder
- ein bereits erreichter Ausbildungsstand durch eine Fach- oder ähnliche Ausbildung über den Vorgaben der entsprechenden zentralen Ausbildungsprogramme liegt.

Beispiele:

- Eine Baugeräteführerin bzw. ein Baugeräteführer hat durch ihre bzw. seine Ausbildung bereits die Qualifikation zum Bedienen eines Radladers erworben.
- Eine Waldfacharbeiterin bzw. ein Waldfacharbeiter kann nachweisen, dass sie bei ihrer bzw. er bei seiner Ausbildung die Qualifikation zum Bedienen einer Kettenmotorsäge bereits erlangt hat.

Die Zuerkennung erfolgt gemäß Abschnitt 2.2.4.

222. Eine Betriebsberechtigung kann bei Besitz einer artverwandten Betriebsberechtigung innerhalb der betroffenen Geräteuntergruppe durch eine typenbezogene Einweisung für weitere Gerätetypen **erweitert** werden. Hierbei handelt es sich **nicht** um eine Einweisung entsprechend der Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen in der Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr.

Abschnitt 2.2.5 bestimmt die Erweiterung durch typenbezogene Einweisung.

2.2.3 Ausbildung

2.2.3.1 Allgemeines

223. Die Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung mit Überprüfung oder Prüfung findet in zivilen oder militärischen Einrichtungen oder Dienststellen statt. Diese müssen über die erforderlichen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen verfügen und mit den entsprechenden Maschinen und Geräten ausgestattet sein. Insbesondere für die praktische Ausbildung sind entsprechende Übungsmöglichkeiten vorzuhalten. Die Ausbildung muss lehrgangsgebunden, als Truppenausbildung, als Dienstpostenausbildung oder als Ausbildung am Arbeitsplatz (AAP) erfolgen, wenn eine Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) zuerkannt werden soll. Sie kann als Individualausbildung in Verantwortung der Truppe dann vorgesehen werden, wenn den hier verankerten Bestimmungen Rechnung getragen und die Ausstattung mit entsprechenden Maschinen oder Geräten sichergestellt wird. Näheres regeln die Organisationsbereiche in eigener Zuständigkeit.

224. Die erforderlichen Ausbildungsstunden und -inhalte für den Erwerb von Betriebsberechtigungen sind in den zentralen Ausbildungsprogrammen dargestellt. Bei Auszubildenden mit Vorkenntnissen kann der Zeitansatz gemäß Nr. 220 entsprechend gekürzt werden.

225. Für die Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb von Betriebsberechtigungen sind allgemeine und maschinen- oder gerätespezifische **Voraussetzungen** zu erfüllen.

- **Allgemeine** Voraussetzungen sind:
  - + geistige und charakterliche Eignung[21],
  - + körperliche Eignung[22] und
  - + Mindestalter 18 Jahre[23].

[21] Die geistige und charakterliche Eignung liegt bei Personen dann vor, von zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

[22] Die Kriterien zur körperlichen Eignung basieren auf berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen und sind dem jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm zu entnehmen. Die Bescheinigung über die körperliche Eignung erfolgt auf Vordruck „Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung“ (Belegart 90/5).

[23] Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Mindestalter auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Zu entscheiden ist im Einzelfall. Dabei sind die Art der Maschine oder des Geräts, die Möglichkeiten der Aufsicht sowie die bisherige Ausbildung und Erfahrung zu berücksichtigen.

Stand: Oktober 2016

- **Maschinen- oder gerätespezifische** Voraussetzungen sind unter anderem:
  - erforderliche Fahrerlaubnisklasse,
  - besondere Fähigkeiten und
  - ärztliche Untersuchungen.

Die notwendigen Voraussetzungen sind im jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm aufgeführt. Das Erfüllen der Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung ist **vor Beginn** der Ausbildung nachzuweisen.

226. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zur Folge haben, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung wegfallen, haben die auszubildenden Personen ihren Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Fallen die Voraussetzungen zum Erwerb der Betriebsberechtigung während der Ausbildungszeit weg, zum Beispiel durch gesundheitliche Einschränkungen oder durch Einleiten eines gerichtlichen Verfahrens wegen eines Verkehrsdelikts, ist die auszubildende Person abzulösen. Die Entscheidung treffen Dienstellenleiterin bzw. Dienststellenleiter nach Inkenntnissetzung des entsendenden Truppenteils und der personalführenden Dienststelle.

Stellt sich während der Ausbildung heraus, dass eine auszubildende Person den Anforderungen zum Erwerb einer Betriebsberechtigung nicht genügt, schlägt die Ausbildungsstelle bei der zuständigen personalbearbeitenden Stelle die Ablösung von der Ausbildung vor. Die gesonderten Regelungen der jeweils personalbearbeitenden Stelle sind zu beachten.

227. Führungs- und Fachpersonal **kann**, auch wenn es dauernd nicht verwendungsfähig ist (zum Beispiel bei Sehfehlern), **ausnahmsweise** eine eingeschränkte Betriebsberechtigung erwerben. Dieses gilt immer dann, wenn aufgrund der Laufbahnverordnung oder der Aufgabe eine Betriebsberechtigung erforderlich ist.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung trifft die nächste disziplinar vorgesetzte Stelle der auszubildenden Person. Vor der Entscheidung muss sie sich mit einer prüfberechtigten Person beraten und die zuständige Arbeitsschutzärztin bzw. den zuständigen Arbeitsschutzarzt zu Art, Ausmaß und Auswirkung der körperlichen Beeinträchtigung anhören. Hält die nächste disziplinar vorgesetzte Stelle die Voraussetzung für die Erteilung einer eingeschränkten Betriebsberechtigung für gegeben, kann sie die betroffene Person an der Ausbildung unter Auflagen teilnehmen lassen.

Beispiele:

- Darf nicht bei Dunkelheit oder in der Dämmerung fahren und bedienen.
- Darf nur bei gesperrter Schifffahrt fahren und bedienen.

Ein Aktenvermerk über die Entscheidung mit Angabe der Gründe ist den der Ausbildungsstelle vorzulegenden Personalpapieren und der Personalakte der betroffenen Person beizufügen. Zusätzlich sind die Auflagen im Betriebsberechtigungsschein einzutragen.

Diese Ausnahmeregelung ist **nicht** auf Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Bundeswehr anzuwenden.

228. Mit einer abschließenden Prüfung oder Überprüfung ist das Erreichen der Lernzielforderungen in den Ausbildungsgebieten des jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramms nachzuweisen.

- Das Ausbildungsgebiet A beinhaltet
  - + gesetzliche und militärische Bestimmungen,
  - + Bestimmungen zur Verhütung von Personen- und Sachschäden sowie
  - + Grundlagen für das Einsetzen.
- Das Ausbildungsgebiet B beinhaltet die Maschinen- und Motorenkunde.
- Das Ausbildungsgebiet C beinhaltet die Fahr- und Betriebsausbildung.
- Das Ausbildungsgebiet D beinhaltet den technischen Dienst.

Weitere Ausbildungsgebiete (E-….) sind möglich, soweit dieses maschinen- oder gerätespezifisch erforderlich ist.

229. **Ausbildung** und **Prüfung** zum Erwerb einer Betriebsberechtigung ist mit der **Belegart 90/3**[24] zu dokumentieren. **Ausbildung** und **Überprüfung** zum Erwerb einer Betriebsberechtigung ist mit der **Belegart 90/8**[25] zu beurkunden. Einzelheiten regelt die Zentrale Dienstvorschrift A-1300/25 „Das personelle Meldewesen der Bundeswehr“.

2.2.3.2 Ziel

230. Nach Abschluss der Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung soll die betriebsberechtigte Person über folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen:

- Sie soll die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie die allgemeinen und besonderen militärischen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit der Maschine oder dem Gerät kennen und anwenden.
- Sie soll die Grundlagen für das Einsetzen der Maschine oder des Geräts kennen und anwenden.
- Sie soll die anvertraute Maschine oder das anvertraute Gerät einschließlich aller integrierten Einrichtungen und besonderen Anbauteile – auch bei eingeschränkter Sicht – sicher und materialschonend fahren und bedienen.

[24] Lehrgangszeugnis, Zuerkennung Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) nach Abschluss der Grundausbildung.
[25] Zuerkennung Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN)

Stand: Oktober 2016

- Sie soll die wesentlichen Baugruppen der Maschine oder des Geräts kennen, Störungen erkennen und selbstständig deren Auswirkungen auf die Arbeits- und Betriebssicherheit sowie die Auftragsdurchführung beurteilen.
- Sie soll die im technischen Dienst durchzuführenden Pflege-, Fristen- und Wartungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 unter Nutzung der produktgebundenen Bestimmungen oder Betriebsanleitungen vorschriftsmäßig und selbstständig durchführen.

2.2.3.3 Organisation

231. Die Ausbildung ist regelmäßig im **zeitlichen Zusammenhang** durchzuführen. Sie soll nicht durch anderen Dienst unterbrochen werden. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Dienste.

232. Die Ausbildungsstelle plant und organisiert die Ausbildung. Dazu gehört im Regelfall die Festlegung

- der leitenden Person,
- der ausbildenden Personen[26],
- der in der Ausbildung helfenden Personen[27],
- der Anzahl der Auszubildenden,
- der Ausbildungsorte,
- der Ausbildungsdauer und des Ausbildungszeitraumes,
- der Maschinen oder der Geräte für die Ausbildung sowie der erforderlichen Ausbildungsmittel und
- zur Prüfung oder zur Überprüfung.

233. Der Ausbildungsumfang ist im jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm festgelegt. Die Ausbildung umfasst einen **theoretischen** und einen **praktischen Teil**. Beide Teile sind methodisch zweckmäßig miteinander zu verbinden. Die Gefahrenlehre sowie materialschonendes, umweltbewusstes und energiesparendes Bedienen sind wesentliche Bestandteile der theoretischen und der praktischen Ausbildung.

234. Unterrichte sollen grundsätzlich täglich nicht mehr als drei Doppelstunden betragen. Dabei gelten das Ausfüllen von Übungsfragebögen und Erfolgskontrollen nicht als Unterricht. Unzulässig ist, den Unterricht durch Selbststudium zu ersetzen.

Theoretische Anteile sind praktisch zu vertiefen. Neben allgemeinen und fachbezogenen Themen ist der selbstständige Gebrauch der produktgebundenen Dokumentationen zu üben.

[26] Diese sind zugleich die Aufsichtspersonen im Arbeitsschutz.
[27] soweit erforderlich

Stand: Oktober 2016

235. Eine **Ausbildungsstunde** in der praktischen Fahr- und Betriebsausbildung beinhaltet die erforderlichen Zeitansätze für die

- Einweisung der Auszubildenden in das Lernziel,
- eigentliche Fahr- und Betriebsausbildung nach den zentralen Ausbildungsprogrammen und
- abschließende Besprechung des Ausbildungsergebnisses.

Die Schwierigkeit für Bedienen und gegebenenfalls Fahren ist im Verlauf der Ausbildung zu steigern. Am Ende der Ausbildung sind Aufträge, auch unter erschwerten Bedingungen, wie bei eingeschränkter Sicht und unterschiedlichen Bodenarten oder Gewässerverhältnissen zu erfüllen.

236. Die Ausbildung im Technischen Dienst sowie in Maschinen- und Motorenkunde ist an dem Gerätetyp durchzuführen, für den die Betriebsberechtigung erworben werden soll. Dabei sind die Fertigkeiten zur Technischen Durchsicht vor, während und nach der Benutzung besonders zu üben. Schwerpunkt der Ausbildung muss die praktische Tätigkeit in Verbindung mit der Anwendung der produktgebundenen Dokumentation sein, um vor allem den betriebssicheren Zustand der Maschine oder des Geräts feststellen zu können. Darüber hinaus sind die Funktions- und Sicherheitskontrollen sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen zu vermitteln.

237. Jede Ausbildung muss **sorgfältig** vorbereitet werden. Nur eine gewissenhafte Vorbereitung verleiht Sicherheit und gewährleistet den Ausbildungserfolg. Die zur Vor- und Nachbereitung der Ausbildung erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind durch die Vorgesetzten sicherzustellen. Dienstbesprechungen und Ausbildungseinweisungen geben erforderliche Hilfestellungen.

238. Zu Beginn der Betriebsberechtigungsscheinausbildung sind

- die Auszubildenden in den Ablauf der Ausbildung einzuweisen,
- das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen zu überprüfen sowie
- erforderlichenfalls die Einsatznachweishefte auszugeben.

239. **Erfolgskontrollen** dienen der gezielten Feststellung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie haben auch den Zweck festzustellen, ob das Lernziel erreicht ist. Sie werden durch die ausbildende oder lehrberechtigte Person durchgeführt und sind an keine Form gebunden. Erfolgskontrollen sollen nach jedem Lernschritt durchgeführt werden, können aber auch zusammengefasst werden. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist durch die auswertende Person einzeln oder in der Gruppe zu besprechen.

Stand: Oktober 2016

2.2.3.4 Funktionspersonal

240. Die **leitende Person** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung, insbesondere für die Vermittlung des Ausbildungsumfangs nach den zentralen Ausbildungsprogrammen. Dabei hat sie unter anderem folgende Aufgaben:

- die Ausbildungsstelle bei den in Nr. 232 aufgeführten Tätigkeiten zu unterstützen,
- die Ausbildung zu überwachen und zu koordinieren,
- die zur Dokumentation der Ausbildung erforderlichen Angaben für die Nachweisführung gemeinsam mit der ausbildenden Person für jede auszubildende Person zusammenzustellen,
- die zur Dokumentation der Überprüfung oder Prüfung notwendigen Angaben für die Nachweisführung zusammenzustellen,
- bei Notwendigkeit für die auszubildende Person ein Einsatznachweisheft anzulegen und
- die Betriebsberechtigungsscheine gemäß Anlage 7.6 vorbereiten zu lassen.

241. **Ausbildende und lehrberechtigte Personen** müssen

- die Betriebsberechtigung für den Gerätetyp besitzen, an dem sie ausbilden,
- über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten sowie Erfahrung verfügen,
- die Ausbildung vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- vermittelte Ausbildungsinhalte und durchgeführte Ausbildungsstunden an die Person melden, welche die Ausbildungsnachweise erstellt,
- bei befähigungsnachweispflichtigen Maschinen und Geräten die Eintragungen ins Einsatznachweisheft anleiten und überwachen,
- als verantwortliche Aufsichtsperson den Arbeitsschutz während der Ausbildung sicherstellen und
- in der Ausbildung helfende Personen, soweit zugeteilt, zeitgerecht und eindeutig einweisen sowie beaufsichtigen.

242. Die in der Ausbildung **helfende Person**

- muss die Betriebsberechtigung für den jeweiligen Maschinen- oder Gerätetyp besitzen und Erfahrung in dessen Bedienung haben,
- soll die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bieten und
- bildet auf Anordnung der leitenden Person und nach Anweisung der ausbildenden Person an einer Maschine oder einem Gerät aus.

Unterricht über die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie über Sicherheitsbestimmungen darf sie **nicht** erteilen.

Eine ausreichende Erfahrung in der Bedienung von Maschinen und Geräten ist dann anzunehmen, wenn nach Erwerb der Betriebsberechtigung, mindestens die gleiche Anzahl an Betriebsstunden geleistet und entsprechend nachgewiesen werden, die im zentralen Ausbildungsprogramm, im Ausbildungsgebiet “Fahr- und Betriebsausbildung“ gefordert sind. Generell obliegt es aber der Einschätzung der ausbildenden und lehrberechtigten Person, wann eine betriebsberechtigte Person als “erfahrener Bediener“ gilt und unter Berücksichtigung oben genannter Auflagen in der Ausbildung als helfende

Person eingesetzt werden kann. Für befähigungsnachweispflichtige Maschinen müssen diese Stunden im Einsatznachweisheft eingetragen sein.

243. Das Funktionspersonal sollte, wenn immer möglich, besonders aber in der Vorbereitung der Ausbildung zum Erwerb von Betriebsberechtigungen weitergebildet werden.

2.2.3.5 Zentrale Ausbildungsprogramme

244. Die zentralen Ausbildungsprogramme gewährleisten die einheitliche Ausbildung für den Erwerb und den Erhalt von Betriebsberechtigungen. Sie beinhalten unter anderem

- die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsgebiete und Ausbildungsteilgebiete,
- weitere, speziell auf die betreffende Geräteuntergruppe bezogene Vorgaben, die Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung sind,
- die für den Arbeitsschutz zuständige Stellen (militärische Dienststelle, zivile Verbände, Genossenschaften),
- die Vorgaben für die Ausbildung, eine Prüfung oder Überprüfung sowie zur Nachweisführung,
- bei Notwendigkeit die Angaben über mögliche Einschränkungen, Ausnahmen und Erweiterungen,
- erforderlichenfalls Hinweise und Maßnahmen über zivile oder zivilberufliche Anerkennungen von Berechtigungen sowie
- Maßnahmen zur Inübunghaltung durch Weiterbildung.

245. Die **Zuständigkeit** für die Inhalte der zentralen Ausbildungsprogramme für den Erwerb von Betriebsberechtigungen für Maschinen und Geräte im Geltungsbereich dieser Zentralrichtlinie ergeben sich aus den Anlagen 7.1 und 7.5.

246. Die Er- und Bearbeitung der zentralen Ausbildungsprogramme obliegt der jeweilig zuständigen Stelle. Zu den zentralen Ausbildungsprogrammen erstellt die beauftragte Stelle eine Übersicht über verfügbare zentrale Ausbildungsprogramme und hält diese auf aktuellem Stand. Weiterhin koordiniert die beauftragte Stelle die Einstellung der Übersicht und der zentralen Ausbildungsprogramme in das Intranet der Bundeswehr.

247. Sind zentrale Ausbildungsprogramme noch nicht verfügbar, legt die leitende Person nach Auswertung der Sachverhalte die Inhalte und den Zeitansatz der Ausbildung fest. Sie muss in diesem Fall die entsprechende Betriebsberechtigung selbst besitzen.

2.2.3.6 Ausbildungsinhalte

248. Die Ausbildungsinhalte sind in den zentralen Ausbildungsprogrammen dargestellt. Die Ausbildungsprogramme gliedern sich grundsätzlich in folgende Ausbildungsgebiete und Ausbildungsteilgebiete:

- A. Bestimmungen und Grundlagen
  - A.1. Gesetzliche und militärische Bestimmungen (Unterricht),
  - A.2. Regelungen zur Verhütung von Personen- und Sachschäden (Unterricht)

Stand: Oktober 2016

++ personenbezogene Sicherheitsbestimmungen,
++ maschinen- und gerätbezogene Sicherheitsbestimmungen,
++ einsatzstellenbezogene Sicherheitsbestimmungen,
++ technische Sicherheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen,
++ produktgebundene Dokumentation,

+ A.3. Grundlagen für das Einsetzen (Unterricht)
++ Grundbegriffe,
++ Verwendungszweck,
++ Arbeitstechniken,

- B. Maschinen- und Motorenkunde (Unterricht/praktischer Dienst)
+ technische Angaben,
+ technische Leistungsdaten,
+ technische Beschreibung und Funktion der Baugruppen,
+ technische Sicherheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen in den produktgebundenen Dokumentationen,
+ Zubehör,
+ Ausstattung,
- C. Betriebs-/Fahrausbildung (praktischer Dienst)
+ Feststellen des sicheren Betriebszustandes,
+ Inbetriebnahme,
+ Bedienung, Betrieb, Ausführen von Bauaufgaben, Fahren und Betreiben,
+ Außerbetriebsetzen,
+ falls maschinen- oder gerätespezifisch notwendig Bergen und Abschleppen,
+ wenn erforderlich Verlasten und Verladen,
- D. Technischer Dienst (Unterricht/praktischer Dienst)
+ Grundsätze der Materialerhaltung,
+ Einweisung in das Fristenheft oder in die handelsüblichen Unterlagen,
+ ständiger technischer Dienst vor, während und nach der Benutzung,
+ besonders angesetzter technischer Dienst, einschließlich gründlicher Reinigung,
+ Wartungs- und Fristenarbeiten sowie Behebung von Mängeln und Schäden im Aufgabenbereich der Bedienerinnen und Bediener gemäß der produktgebundenen Dokumentation,
+ besondere witterungs- und einsatzbedingte Maßnahmen,
+ Durchführung von Prüfungen,
+ Störungs- und Fehlersuche,
+ Meldungen sowie

+ technische Sicherheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen anhand der produktgebundenen Dokumentation.

2.2.3.7 Zivile Vorgaben

249. Zivile Vorgaben sind bei der Erarbeitung der zentralen Ausbildungsprogramme anzuwenden und zu berücksichtigen[28]. Die zuständigen Stellen gemäß Anlage 7.5 zeichnen für die Aktualität der zugeordneten zentralen Ausbildungsprogramme verantwortlich.

250. Anfragen auf Unterstützung mit fachlicher Beratung sind gemäß Nr. 104 an das entsprechende Referat der Abteilung GS beim BAIUDBw zu richten.

2.2.4 Zuerkennung

2.2.4.1 Allgemeines

251. Bereits erworbene Qualifikationen werden anerkannt. Die Zuerkennung einer Betriebsberechtigung erfolgt in Übereinstimmung mit Nr. 252 oder 253 und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 225, wenn der dienstliche Bedarf gegeben ist[29]. Die Qualifikation kann im Rahmen einer zivilen oder militärischen Ausbildung erworben worden sein. Ist die Qualifikation auf einem in der Bundeswehr nicht vorhandenem Gerätetyp erworben worden, so ist nach Zuerkennung der entsprechenden Betriebsberechtigung für den Betrieb von in der Bundeswehr genutzten Maschinen und Geräten eine typenbezogene Einweisung nach Abschnitt 2.2.5 notwendig.

Sofern Beamte/Beamtinnen und Tarifbeschäftigte der Bundeswehr in ihrer Funktion als Fahr- und Bedienpersonal von Maschinen und Geräten keine militärspezifischen Aufgaben und Tätigkeiten wahrzunehmen haben, z.B. wie in der Geländebetreuung, können zivil erworbene Qualifikationen im Rahmen dienstlicher Notwendigkeit anerkannt werden. Sie berechtigen nach erfolgter Prüfung durch die zuständige Stelle zur Inbetriebnahme der im Nachweis aufgeführten jeweiligen Maschinen und Geräte ohne Zuerkennung einer militärischen Betriebsberechtigung. Folglich entfällt die Erstellung und Aushändigung eines “Betriebsberechtigungsscheins für Maschinen und Geräte“. Die Dienststellenleitung der betroffenen Personen ist für die Vorlage der zivil erworbenen Qualifikationen und der Nachweise über die Voraussetzungen nach Nr. 225 bei der jeweils zuständigen Stelle verantwortlich und beantragen formlos dort die Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Die zuständige Stelle überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 225 und die Durchführung der Ausbildung an einer durch den jeweiligen Verband oder Interessengemeinschaft autorisierten und anerkannten zivilen

[28] Beispielsweise wird die DGUV Information (DGUV-I) 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“, herausgegeben durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), für die Er- und Bearbeitung des entsprechenden zentralen Ausbildungsprogramms als Grundlage verwendet.

[29] Die Zuerkennung ist einzuleiten, wenn das Innehalten einer Betriebsberechtigung Voraussetzung für das Erfüllen von Tätigkeiten auf den jeweiligen Dienstposten oder im Zuge einer besonderen, auch zeitlich begrenzten Verwendung ist.

Einrichtung. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, ist dies der beantragenden Dienststelle schriftlich anzuzeigen. Damit wird die Genehmigung zur Inbetriebnahme, der in der zivil erworbenen Qualifikation nachgewiesenen Maschinen und Geräte, im Geschäftsbereich BMVg erteilt. Demzufolge entfällt für diesen Personenkreis die Auflage nach Nr. 113, einen entsprechenden Betriebsberechtigungsschein mitzuführen. Die Regelungen hinsichtlich der vorübergehenden Einziehung, Nr. 318 ff. und der Entziehung, Nr. 324 ff. sind sinngemäß anzuwenden.

252. Übersteigt ein bereits erreichter Ausbildungsstand die Vorgaben des entsprechenden zentralen Ausbildungsprogramms (**höherwertige Qualifikation**), wird die entsprechende Betriebsberechtigung zuerkannt.

Beispiele:

- Eine gelernte Waldarbeiterin oder ein gelernter Waldarbeiter ist in der Bedienung und Handhabung der Kettenmotorsäge ausgebildet. Die entsprechende Betriebsberechtigung wird zuerkannt.
- Eine gelernte Baugeräteführerin oder ein gelernter Baugeräteführer hat die zivile Berechtigung zum Bedienen von Planierraupen, Bagger oder auch Radlader. Die entsprechenden Betriebsberechtigungen werden zuerkannt.
- Im Rahmen der Ausbildung der freiwilligen Feuerwehr ist ein Maschinist der freiwilligen Feuerwehr in der Handhabung und Bedienung von Stromerzeugern < 6 KVA und der Kettenmotorsäge ausgebildet. Die entsprechenden Betriebsberechtigungen können zuerkannt werden.

253. Entspricht ein bereits erreichter Ausbildungsstand den Vorgaben des Ausbildungsprogramms (**gleichwertige Qualifikation**), soll die entsprechende Betriebsberechtigung zuerkannt werden.

Beispiele:

- Eine geprüfte Minibaggerführerin oder ein geprüfter Minibaggerführer ist in einem durch den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie anerkannten Prüfungsbetrieb qualifiziert worden.
- Eine Flurförderzeugfahrerin oder ein Flurförderzeugfahrer wurde in einer durch den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften – Fachausschuss „Fördermittel und Lastenaufnahmemittel“ – anerkannten Ausbildungsstätte qualifiziert.
- Eine Kettensägenbedienerin oder ein Kettensägenbediener hat in einer anerkannten Waldbauernschule entsprechend der DGUV Information 214-059 die Qualifikation zum Bedienen der Kettensäge erworben.

254. Für die Zuerkennung einer Betriebsberechtigung muss der Nachweis der Qualifikation (beispielsweise durch Besitz einer Berechtigung, eines Zeugnisses oder eines Zertifikates) vorliegen. Fernerhin ist zu prüfen, ob die Durchführung der Ausbildung an einer, durch den jeweiligen Verband oder einer Interessengemeinschaft autorisierten und anerkannten, zivilen Einrichtung erfolgte. Liegen für eine Zuerkennung keine zentralen Ausbildungsprogramme vor, so hat die Prüfung der vorhandenen Qualifikation durch die jeweils zuständige Stelle zu erfolgen.

255. Prüfungen oder Überprüfungen entfallen.

2.2.4.2 Ziel

256. Durch die Zuerkennung von Betriebsberechtigungen werden zivile Qualifikationen im Rahmen dienstlicher Notwendigkeit genutzt und eigene Ressourcen gespart.

257. Es muss das in Abschnitt 2.2.3.2 beschriebene Ausbildungsziel uneingeschränkt erreicht werden. Besondere Bedeutung ist der Arbeitssicherheit und der Gefahrenkunde zuzumessen.

2.2.4.3 Organisation

258. Die Zuerkennung ist **formlos** zu beantragen.

259. Anträge auf Zuerkennung von Betriebsberechtigungen für **unterweisungspflichtige** Maschinen und Geräte sind von der Dienststellenleitung in Absprache mit einer ausbildungsberechtigten Person **unverzüglich** zu prüfen und zu entscheiden.

Anträge auf Zuerkennung von Betriebsberechtigungen für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte sind von der Dienststellenleitung in Absprache mit einer prüfberechtigten Person **unverzüglich** zu prüfen und zu entscheiden.

In Zweifelsfällen prüft und entscheidet maschinen- und gerätebezogen das Ausbildungszentrum Pioniere (AusbZ Pi) oder die Logistikschule der Bundeswehr (LogSBw).

260. Die Prüfung erfolgt anhand vorgelegter Unterlagen. Augenmerk ist auf die bereits vermittelten Ausbildungsinhalte im Vergleich zu den Ausbildungsinhalten des jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramms zu legen. Ausbildungsinhalte, welche in den zentralen Ausbildungsprogrammen verankert, für das sichere Bedienen jedoch nicht notwendig sind, werden in der Vergleichsbetrachtung zurückgestellt. In diesen militärspezifischen Ausbildungsanteilen ist vor Zuerkennung vereinfacht durch eine ausbildungs- oder lehrberechtigte Person eine Nachschulung durchzuführen.

261. Im Rahmen der Prüfung von Anträgen kann die Dienststellenleitung die für das zentrale Ausbildungsprogramm zuständige Stelle um fachliche Hilfe bitten. Dies gilt insbesondere für zivile Qualifikationen. Die zuständige Stelle für das zentrale Ausbildungsprogramm kann sich dann mit dem entsprechenden zivilen Hauptverband oder der Interessengemeinschaft in Verbindung setzen. Sie kann auch Festlegungen für die Anerkennung ziviler Qualifikationen in den zentralen Ausbildungsprogrammen treffen.

262. Sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt, wird die vergleichbare Betriebsberechtigung erteilt sowie der entsprechende Betriebsberechtigungsschein erstellt und ausgehändigt. Die Ausstellung des Berechtigungsscheines obliegt der Dienststellenleitung.

2.2.4.4 Nachweis

263. Die Zuerkennung ist mittels Belegart 90/8 vorzunehmen.

Stand: Oktober 2016

264. Für die Zuerkennung ist ein Betriebsberechtigungsschein auszustellen oder ein vorhandener Betriebsberechtigungsschein zu erweitern. Zusätzlich ist die Bemerkung „Zuerkennung im Rahmen der Anerkennung“ aufzunehmen.

265. Die jeweiligen Regelungen über Nachweisführung für unterweisungspflichtige oder befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte (Kapitel 6) sind entsprechend anzuwenden.

266. Für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte gilt zudem:

- Es ist, soweit noch nicht vorhanden, ein Einsatznachweisheft zu erstellen und auszuhändigen.
- Die Zuerkennung ist im Einsatznachweisheft detailliert aufzuführen und durch die Person zu bestätigen, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung geprüft und bewertet hat.
- Die Zuerkennung ist in der Prüfungsliste durch die Ausbildungsleitung (ohne Angabe einer eigenen Prüfungsnummer (PrfgNr.)) nachzuweisen.
- In der Spalte PrfgNr. und der Spalte Unterschrift der prüfenden Person im Betriebsberechtigungsschein unterschreibt die Ausbildungsleitung ohne Angabe einer eigenen PrfgNr.

2.2.4.5 Zivile Anerkennung militärischer Qualifikationen

267. Die zivile Wirtschaft erkennt militärisch erworbene Betriebsberechtigungen an. Sofern keine besondere Vereinbarung zwischen der Bundeswehr und der zivilen Wirtschaft getroffen ist, bedarf es zur Anerkennung einer Bescheinigung über die erlangte Qualifikation. Die Bescheinigung wird aus den vorhandenen Unterlagen, beispielsweise dem Betriebsberechtigungsschein und dem Einsatznachweisheft, erstellt.

Verfahrenshinweise sind in das zentrale Ausbildungsprogramm aufgenommen.

268. Nach Nr. 267 erforderliche Bescheinigungen erstellt das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr oder in dessen Auftrag das jeweils zuständige Karrierecenter auf Antrag der ausscheidenden oder ausgeschiedenen Soldatin bzw. des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Soldaten. Näheres regeln die zentralen Ausbildungsprogramme.

269. Diese Regelungen sind entsprechend auf ausscheidende oder ausgeschiedene Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Bundeswehr anzuwenden.

2.2.5 Erweiterung durch typenbezogene Einweisung

2.2.5.1 Allgemeines

270. Eine vorhandene Betriebsberechtigung kann innerhalb einer Geräteuntergruppe im Rahmen einer **typenbezogenen Einweisung** um weitere Betriebsberechtigungen erweitert werden. Eine Prüfung oder Überprüfung entfällt.

Die typenbezogene Einweisung ist zulässig, wenn

- der Gerätetyp, welcher der typenbezogenen Einweisung zugrunde liegt, derselben Geräteuntergruppe angehört wie der Gerätetyp, für den die typenbezogene Einweisung erfolgen soll,
- beide bauartverwandt sind und
- keine höhere Gefährdung von dem Gerätetyp ausgeht, für den die typenbezogene Einweisung erfolgen soll, als von dem Gerätetyp, der der typenbezogenen Einweisung zugrunde liegt.

In Zweifelsfällen ist von einer typenbezogenen Einweisung abzusehen. Es bleibt die Möglichkeit des Erwerbs der Betriebsberechtigung im Rahmen einer verkürzten Ausbildung.

Die typenbezogene Einweisung ist zu dokumentieren.

271. Die **Ausbildungsleitung**, die **leitende Person** und die **ausbildende Person** dürfen sich unter den Voraussetzungen der Nr. 270 selbst typenbezogen einweisen. Die typenbezogene Selbsteinweisung ist zu dokumentieren und mit dem Zusatz „typenbezogene Selbsteinweisung“ zu versehen.

2.2.5.2 Ziel

272. Die Erweiterung von Betriebsberechtigungen in Form der typenbezogenen Einweisung dient der Ausschöpfung vorhandener Ressourcen, insbesondere bereits vorhandener Kenntnisse der auszubildenden Personen im Rahmen dienstlicher Notwendigkeit. Die Verantwortung für ausbildende und auszubildende Personen soll damit gestärkt werden.

273. Bei einer typenbezogenen Einweisung ist das in Abschnitt 2.2.3.2 beschriebene Ausbildungsziel zu erreichen. Schwerpunkte bilden Arbeitssicherheit und Gefahrenkunde.

2.2.5.3 Organisation

274. Die typenbezogene Einweisung soll zusammenhängend und kann, muss aber nicht in Lehrgangsform erfolgen. Sie ist auch bei Industrie- oder Firmenausbildung möglich.

275. Die Inhalte einer typenbezogenen Einweisung werden durch die Ausbildungsleitung im Zusammenwirken mit einer fachlich qualifizierten Person festgelegt. Als fachlich qualifizierte Person gilt

- eine **ausbildungsberechtigte** Person bei **unterweisungspflichtigen** Maschinen und Geräten sowie
- eine **lehr-** oder **prüfberechtigte** Person bei **befähigungsnachweispflichtigen** Maschinen und Geräten.

276. Die Inhalte einer typenbezogenen Einweisung orientieren sich allgemein an folgenden Ausbildungsgebieten und Ausbildungsteilgebieten:

- gesetzliche und militärische Bestimmungen,
- Regelungen zur Verhütung von Personen und Sachschäden (mit besonderem Schwerpunkt),

Stand: Oktober 2016

- Maschinen- und Motorenkunde,
- Fahr- und Betriebsausbildung sowie
- technischer Dienst.

Zu berücksichtigen sind zwingend diejenigen Ausbildungsinhalte, die nicht Bestandteil der bereits absolvierten Ausbildung waren und die für die angestrebte weitere Betriebsberechtigung unabdingbar sind. Zu Grunde zu legen sind produktbegleitende Dokumentationen.

277. Der Zeitansatz für eine typenbezogenen Einweisung ist abhängig von:

- der vorhandenen Betriebsberechtigung,
- dem einzuweisenden Gerätetyp einschließlich eventueller Anbaugeräte,
- der Anzahl der einzuweisenden Personen,
- den zur Verfügung stehenden Maschinen und Geräten sowie
- dem Leistungsvermögen und der Erfahrung der einzuweisenden Personen.

278. Typenbezogene Einweisungen müssen an dem Gerätetyp stattfinden, auf dem eingewiesen werden soll. Er muss in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

279. Personen, die befugt sind, die Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung durchzuführen, sind auch befugt, eine typenbezogene Einweisung durchzuführen. Ein Einsatz von in der Ausbildung helfenden Personen ist zulässig.

280. Bei der typenbezogenen Einweisung findet **keine** Überprüfung oder Prüfung statt. Am Ende der typenbezogenen Einweisung hat die ausbildende Person stichprobenartig das Erreichen des Ausbildungsziels festzustellen; die eingewiesene Person hat außerdem zu erklären, dass sie ausreichend eingewiesen ist und die Maschine oder das Gerät sicher bedienen kann.

Die typenbezogene Einweisung in **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen oder Geräte ist mit der Belegart 90/3 zu dokumentieren. Die typenbezogene Einweisung in **unterweisungspflichtige** Maschinen oder Geräte ist mit der Belegart 90/8 zu dokumentieren.

281. Für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte gilt zusätzlich:

- Die typenbezogene Einweisung ist im Einsatznachweisheft detailliert aufzuführen und durch die ausbildende Person zu bestätigen.
- Die typenbezogene Einweisung ist in der Prüfungsliste durch die Ausbildungsleitung (ohne Angabe einer eigenen PrfgNr.) nachzuweisen.
- In der Spalte PrfgNr. (laufende Nummer in der Prüfungsliste) und der Spalte Unterschrift der prüfenden Person im Betriebsberechtigungsschein unterschreibt die Ausbildungsleitung ohne Angabe einer eigenen PrfgNr.

282. Bei Industrie- oder Firmenausbildung ist sinngemäß zu verfahren.

3 Behandlung von Berechtigungen

3.1 Allgemeines

301. Der Erwerb von Berechtigungen ist der personalbearbeitenden Stelle zu melden.

302. Der Betriebsberechtigungsschein ist beim Fahren und Bedienen der Maschinen und Geräte mitzuführen.

303. Fahr- und Bedienpersonal von fahrerlaubnispflichtigen Maschinen und Geräten ist darauf hinzuweisen, dass alle amtlichen Maßnahmen, die eine Einschränkung oder den Verlust der allgemeinen Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben (Fahrverbot, Sicherstellung, Beschlagnahme, Entzug), unverzüglich der Dienststellenleitung zu melden sind. Durch diese ist sicherzustellen, dass von davon berührten Betriebsberechtigungsscheinen nur Gebrauch gemacht wird, solange das Fahr- und Bedienpersonal im Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis ist.

3.2 Geltungsdauer und Gültigkeitsbereiche

304. Die Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigungen gelten für die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

305. Für Angehörige anderer Streitkräfte, die an Maschinen und Geräten der Bundeswehr ausgebildet werden, gelten die hier verankerten Regelungen. Erworbene Berechtigungsscheine verbleiben im Besitz dieser Personen.

306. Soldatinnen bzw. Soldaten, Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Bundeswehr, die im Ausland eingesetzt sind und die entsprechende Betriebsberechtigung der Bundeswehr besitzen, dürfen auch dort Maschinen und Geräte der Bundeswehr fahren und bedienen. Beim Fahren außerhalb umschlossener militärischer Anlagen sind abweichende oder zusätzliche Bestimmungen des Aufnahmestaats zu berücksichtigen.

307. Für Fahr- und Bedienpersonal von Maschinen und Geräten, welches bei Dienststellen der Bundeswehr im Ausland tätig ist und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gelten für das Fahren und Bedienen der Maschinen und Geräte der Bundeswehr zusätzlich die Vorgaben über Betriebsberechtigungen des Aufnahmestaats. Stimmen diese nicht mit den nationalen Festlegungen überein, sind die strengeren Bestimmungen anzuwenden. Im Zweifel gilt deutsches Recht.

3.3 Behandlung

3.3.1 Ausstellung und Aushändigung

308. Die Ausbildungsstelle bereitet den Berechtigungsschein vor. Die Eintragungen sind dokumentenecht, Eintragungen von Hand lesbar in Druckschrift vorzunehmen. Es sind Geräteuntergruppe

und Gerätetyp oder Herstellerbezeichnung einzutragen. In der Spalte „Prüfungsstelle“ ist die Ausbildungsstelle zu vermerken. Für Anbaugeräte und Zusatzausstattungen sind die Abkürzungen gemäß Anlage 7.7 zu verwenden.

309. Wurde die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung oder die Ausbildung zum Erwerb einer Lehr- und Prüfberechtigung erfolgreich abgeschlossen, unterschreibt die prüfende oder überprüfende Person mit Angabe ihres Dienstgrades und des Datums den Berechtigungsschein.

Bei bestandenen Prüfungen zum Erwerb der Betriebsberechtigung für **befähigungsnachweispflichtige** Maschinen und Geräte hat die prüfende Person auf dem Betriebsberechtigungsschein zusätzlich die PrfgNr. der geprüften Person und ihre eigene anzugeben[30]. Dies findet keine Anwendung auf die Ausstellung des Betriebsberechtigungsscheins für **unterweisungspflichtige** Maschinen und Geräte. Hier genügt die Angabe der in Satz 1 geforderten Angaben.

Die Zuerkennung von Betriebsberechtigungen regelt Abschnitt 2.2.4.

310. Berechtigungsscheininhaber unterschreiben im Berechtigungsschein. Die Dienststellenleitung der Ausbildungsstelle händigt den Berechtigungsschein aus. Der Aushändigung der Betriebsberechtigung ist zu quittieren.

311. Einschränkungen nach Nr. 227 sind auf der Titelseite im unteren Teil des Berechtigungsscheines einzutragen (siehe auch Anlage 7.6).

312. Hat eine zu prüfende oder überprüfende Person die Prüfung oder Überprüfung nicht bestanden oder einen Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, ist bei Erstausstellung der vorbereitete Betriebsberechtigungsschein zu vernichten.

3.3.2 Ersatzausfertigung

313. Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigte **haben** den Verlust, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit von Berechtigungsscheinen sowie fehlende Eintragungen unverzüglich der nächsten disziplinar vorgesetzten Person oder der Dienststellenleitung zu melden.

314. Für verlorene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene **Betriebsberechtigungsscheine** gilt:

- Die Einheit oder die Dienststelle der betroffenen Person stellt anhand der zu den Personalakten genommenen Nachweise einen **Ersatz-Betriebsberechtigungsschein** aus.
- Die Ausstellung des Ersatz-Betriebsberechtigungsscheines ist zu dokumentieren.
- Die nächste Person mit Disziplinargewalt oder die entsprechende Dienststellenleitung bestätigt unter der letzten Eintragung die Richtigkeit mit Unterschrift und Dienstsiegel.
- Die betriebsberechtigte Person bestätigt den Empfang.

[30] Um die PrfgNr. einer Prüfungsliste zuordnen zu können, ist für das Ausbildungszentrum Pioniere das Kürzel „AusbZ Pi”, für die Logistikschule der Bundeswehr das Kürzel LogS hinzuzufügen.

315. Für verlorene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene **Lehr**- und **Prüfberechtigungen** gilt:

- Die Einheit oder die Dienststelle der betroffenen Person beantragt bei der Lehreinrichtung, welche die Ausbildung zum Erwerb der Lehr- und Prüfberechtigung durchgeführt hat, die Ausstellung eines **Ersatz-Lehrberechtigungs**- oder **Ersatz-Prüfberechtigungsscheines**. Ist die Erstausfertigung des Lehr- oder Prüfberechtigungsscheines noch vorhanden, ist sie dem beizufügen. Aus dem Antrag oder dem beigefügten Lehr- oder Prüfberechtigungsschein müssen ersichtlich sein:
- Name, Vorname, Dienstgrad, Personenkennziffer,
- PrfgNr. oder Art, Nummer und Zeitraum des Lehrgangs (Trainings), in dem die Lehr- oder Prüfberechtigung erworben wurde.
- Die Lehreinrichtung hat die Ersatzausstellung in ihrer Prüfungsliste zu vermerken.

316. Ersatzausfertigungen werden auf der Titelseite oben mit dem Zusatz „**Ersatz**“ gekennzeichnet und sind von den berechtigten Personen zu unterschreiben.

317. **Unbrauchbare** oder **wieder aufgefundene**

- **Betriebsberechtigungsscheine** sind von der Dienststelle, die die Personalakten führt, und
- **Lehr-** und **Prüfberechtigungsscheine** von der ausstellenden Dienststelle

zu vernichten.

3.3.3 Vorübergehende Einziehung

318. Berechtigungsscheine können

- aus dienstlichem Anlass,
- wegen vorläufiger gesundheitlicher Nichteignung zum Führen und Bedienen von Maschinen und Geräten und
- wegen zeitlich befristeter Maßnahmen gegen die für die Berechtigung erforderliche Dienstfahrerlaubnisklasse.

vorübergehend eingezogen werden.

319. **Dienstlichen Anlass** zur vorübergebenden Einziehung der Berechtigung geben insbesondere Dienstvergehen im Zusammenhang mit dem Fahren oder Bedienen von Maschinen oder Geräten oder wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitete Ermittlungsverfahren. Die vorübergehende Einziehung aus dienstlichem Anlass darf höchstens einen Monat dauern. Sie kann einmalig um höchstens einen weiteren Monat verlängert werden.

320. Vorläufige **gesundheitliche Nichteignung** kann zur vorübergehenden Einziehung der Berechtigung führen, wenn

- eine ärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Verwendungsfähigkeit zum Fahren und Bedienen von Maschinen und Geräten eingeleitet ist oder
- nach truppenärztlichem Gutachten eine Gesundheitsstörung vorübergehend nur zum Innendienst befähigt.

Die vorübergehende Einziehung erfolgt für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung

321. **Zeitlich befristete Maßnahmen** gegen die für die Berechtigung erforderliche Dienstfahrerlaubnis, zum Beispiel ein Fahrverbot berechtigen zur vorübergehenden Einziehung der Berechtigung für den gleichen Zeitraum. Die Betriebs-, die Lehr- und die Prüfberechtigung für Maschinen oder Geräte, die Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr FeV sind, ist vorübergehend zu entziehen, wenn der betriebsberechtigten Person die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr vorübergehend entzogen worden ist.

322. Auch ein Betriebsberechtigungsschein, der mehr als eine Berechtigung ausweist, darf vorübergehend eingezogen werden. Für Berechtigungen, die von der vorübergehenden Einziehung nicht berührt sind, kann eine formlose Bescheinigung als Ersatz ausgesellt werden.

323. Zuständig für die vorübergehende Einziehung von Berechtigungsscheinen ist die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte. Die vorübergehende Einziehung ist zu begründen und der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Vorübergehend eingezogene Berechtigungsscheine sind zu den Personalakten zu nehmen.

3.3.4 Entziehung

324. Die Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigung für Maschinen bzw. Geräte, die Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr FeV sind, **ist zu entziehen,** wenn die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr entzogen worden ist. Für Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigungen, die von der Entziehung nicht betroffenen sind, sind Ersatz-Berechtigungsscheine gemäß Abschnitt 3.3.2 auszustellen.

325. Die **Betriebsberechtigung** ist für alle Maschinen und Geräte zu entziehen, wenn sich die betriebsberechtigte Person als ungeeignet zum Fahren oder Bedienen erweist. Als ungeeignet gilt vor allem, wer

- vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig gegen Pflichten als Bedienpersonal verstoßen hat oder
- wegen körperlicher Mängel eine Maschine oder ein Gerät auf Dauer nicht sicher bedienen kann und dies durch den ermächtigten Arzt festgestellt worden ist sowie
- zu Missbrauch von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Medikamenten neigt und dies durch den ermächtigten Arzt festgestellt worden ist.

326. Die **Lehr-** und **Prüfberechtigung** ist für alle Maschinen und Geräte zu entziehen, wenn charakterliche Mängel festgestellt werden, die die betroffenen Lehr- und Prüfberechtigten für die Tätigkeit als ausbildende oder prüfende Personen ungeeignet erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie wiederholt gegen die hier festgelegten Pflichten verstoßen.

327. **Zuständig** für die Entziehung ist bei Soldaten bzw. Soldatinnen die bzw. der nächst höhere Disziplinarvorgesetzte, bei Angehörigen der Reserve das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Entziehung von Berechtigungen ist der personalbearbeitenden Stelle zu melden.

328. Für die Beantragung und Durchführung der Entziehung gelten die Bestimmungen über die Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr sinngemäß.

329. Der entzogene Berechtigungsschein ist unter Angabe der Gründe für den Entzug und dem Vermerk über noch gültigen Berechtigungen an die Ausbildungsstelle zurückzugeben, welche den Berechtigungsschein ausgestellt hat. Diese vernichtet den Berechtigungsschein und nimmt einen Vermerk in ihrer Prüfungsliste vor.

Eine entzogene Lehr- und Prüfberechtigung ist unter Angabe des Grundes der erteilenden Ausbildungsstelle zurückzugeben. Auch diese Berechtigungen sind zu vernichten und entsprechend in der Prüfungsliste auszuzeichnen.

3.3.5 Erneute Erteilung nach Entziehung

330. Die **Entscheidung** über den Erwerb einer erneuten Berechtigung nach Entziehung trifft bei Betriebsberechtigungen die nächste disziplinar vorgesetzte Person, bei Lehr- und Prüfberechtigungen die nächsthöhere disziplinar vorgesetzte Person.

331. Eine erneute Betriebsberechtigung kann erst nach einer Prüfung oder einer Überprüfung durch eine prüf- oder ausbildungsberechtigte Person wieder erworben werden. Die prüf- oder ausbildungsberechtigte Person legt Art und Umfang der Prüfung oder der Überprüfung fest. Die Prüfung oder die Überprüfung für Maschinen und Geräte, die Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) sind, **darf erst erfolgen**, wenn der betreffenden Person eine erneute Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erteilt worden ist

332. Die für den Erwerb von Lehr- und Prüfberechtigungen zuständigen Lehreinrichtungen stellen auf Antrag der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten für entzogene Lehr- und Prüfberechtigungen neue Lehr- und Prüfberechtigungsscheine aus.

333. Eine erneute Berechtigung **darf nicht** erteilt werden, wenn der betroffenen Person innerhalb von fünf Jahren zweimal die Berechtigung entzogen worden ist.

3.3.6 Verfahren bei Beendigung des Wehrdienstes, bei Reserve Dienstleistenden und bei Wiedereinstellung

334. Bei **Beendigung der aktiven Dienstzeit** sind Berechtigungsscheine zu den Personalakten zu nehmen und dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übersenden.

335. Bei der **Einberufung** von Reservistendienst Leistenden sind ihnen ihre Berechtigungsscheine auszuhändigen. Voraussetzung ist, dass auf Grund

- einer Untersuchung oder
- der Erklärung der Reservistendienst Leistenden an Stelle einer Untersuchung

keine Bedenken gegen eine Verwendung als bedienende Person bestehen.

Eine **förmliche Feststellung der Verwendungsfähigkeit** als bedienende Person ist nicht erforderlich.

336. Berechtigungsscheine für Maschinen und Geräte, die Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) sind, werden den Reservedienst Leistenden, die einen zivilen Führerschein vorlegen, zusammen mit der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ausgehändigt. Alternativ zum Vorlegen des zivilen Führerscheins reicht für Satz 1 aus, wenn ein Reservedienst Leistender schriftlich erklärt, dass ihm weder die allgemeine Fahrerlaubnis entzogen noch der Führerschein, auch nur vorübergehend, eingezogen wurde.

337. Bei **Wiedereinstellungen** im Dienstverhältnis eines Soldaten bzw. einer Soldatin muss vor Aushändigung des Berechtigungsscheins die **Verwendungsfähigkeit ärztlich bestätigt** werden.

4 Prüfungslisten und Einsatznachweis

4.1 Prüfungslisten

401. Prüfungslisten für befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte (Anlage 7.3) sind durch die Stellen anzufordern, zu führen und aufzubewahren, bei denen die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Berechtigungen stattfindet. Sie sind getrennt nach Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigung anzulegen.

402. In einem Verband oder in einer selbstständigen Einheit soll für Betriebsberechtigungen nur eine zentrale Prüfungsliste geführt werden. Zusätzlich kann für lehrgangsgebundene Ausbildung eine weitere Prüfungsliste geführt werden.

403. Prüfungslistennummern (PrfgLNr.) und die PrfgNr. sind fortlaufend zu führen[31].

4.2 Einsatznachweis

404. **Jeder** Einsatz von Maschinen oder Geräte ist in ein Einsatznachweisheft einzutragen. Dies gilt für jeden Einsatz befähigungsnachweispflichtiger Maschinen oder Geräte, unabhängig davon, ob dieser während Ausbildung, in einer Prüfung oder Überprüfung oder nach einer abgeschlossener Ausbildung erfolgt, für alle bedienenden, ausbildenden und prüfenden Personen.

405. Zu Ausbildungsbeginn ist ein bereits vorhandenes Einsatznachweisheft der ausbildungsleitenden Person abzugeben. Sofern eine auszubildende Person noch kein Einsatznachweisheft besitzt, ist dieses zu Beginn der Ausbildung zum Erwerb einer Berechtigung durch die Ausbildungsstelle auszustellen. Neu ausgestellte oder vorhandene und abgegebene Einsatznachweishefte werden zentral verwahrt, zur Ausbildung ausgegeben, unter Aufsicht geführt und wieder eingesammelt. Aus den Eintragungen hat eindeutig und detailliert hervorzugehen, welcher Ausbildungsstoff vermittelt wurde (als Beispiel für einen Fahrzeugkran: Umscheren auf fünffache Seilscherung).

406. Die Eintragungen während der Ausbildung und der Prüfung oder Überprüfung sind mit rotem Strich abzuschließen und durch die leitende Person abzuzeichnen. Bei verkürzter Ausbildung, Zuerkennung und typenbezogener Einweisung sind die Eintragungen wie bei der vollständigen Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung vorzunehmen und zu bestätigen.

407. Nach Erwerb der Betriebsberechtigung ist wie folgt zu verfahren:

- Jeder Einsatz als Fahr- oder Bedienpersonal einschließlich der Durchführung des besonders angesetzten technischen Dienstes ist, sofern vorhanden, anhand des Fahrauftrages einzutragen.
- Die Eintragungen in das Einsatznachweisheft sind unmittelbar und unverzüglich nach dem Einsatz vorzunehmen.
- Die Dienststellenleitung oder eine von ihr beauftragte Person prüft die Einträge mindestens vierteljährlich und zeichnet sie ab.

408. In der Spalte „Einsatz“ ist die Art des Einsatzes und, soweit verwendet, Anbau- oder Zusatzgeräte einzutragen. Zum Beispiel:

- Heben und Verfahren von Paletten mit Hubgabel,
- Laden von Schüttgut mit Mehrzweckschaufel,
- Anlegen eines Grabens mit Tieflöffel,
- Anlegen eines Grobplanums,
- Verheben und Verfahren von 20-Fuß-Containern mit Top-Spreader,

[31] Endet zum Beispiel die 17. Prüfungsliste mit der PrfgNr. 236, beginnt die 18. Prüfungsliste mit der PrfgNr. 237. Diese fortlaufende Prüfungslistennummer ist im Berechtigungsschein als „PrfgLNr. der berechtigten Person“ einzutragen.

- Umschlag palettierter Güter,
- überlapptes Verlegen der Panzerschnellbrücke (Biber) oder
- Fahren auf dem Wasser, dabei Einsatz als Rettungsdienst.

Eintragungen sind so detailliert vorzunehmen, dass daraus eindeutig hervorgeht, welche Tätigkeit ausgeübt wurde. Ein Verweis auf Ausbildungsprogramme, Befehle oder Aufträge ist unzulässig.

409. Ausbildende und prüfende Personen führen ein Einsatznachweisheft, sowohl in der Ausbildung zum Erwerb der Lehr- und Prüfberechtigung als auch während der Tätigkeit als Lehrende und Prüfende.

410. In der Tätigkeit als Lehrende und Prüfende sind

- in die Spalte „Einsatz“, die Art der Ausbildung oder Prüfung (zum Beispiel Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung Schwenkschaufellader D.3.2., Typ AS6M) und
- in die Spalte „gefahrene Stunden“, die Anzahl der ausgebildeten oder geprüften Personen

einzutragen.

Die Ausbildungsleitung zeichnet die Eintragungen der ausbildenden Person, die prüfende Person die Prüfung betreffende Eintragungen selbst ab.

411. Das Einsatznachweisheft muss im Dienst **nicht** ständig mitgeführt werden, solange Eintragungen unverzüglich nachgeholt werden.

412. Ein vollständig ausgefülltes Einsatznachweisheft ist mit Datumsvermerk abzuschließen, ein neues auszugeben und auf diesem den Beginn der Verwendung und die fortlaufende Nummer dieses Heftes einzutragen. Das abgeschlossene Einsatznachweisheft ist zu den Personalakten zu nehmen.

413. Bei Verlust des Einsatznachweishefts wird ein Ersatz-Einsatznachweisheft angelegt, in das ausschließlich nachweisbare Angaben nachgetragen werden dürfen.

414. Nach Beendigung der Dienstzeit ist das zuletzt geführte Einsatznachweisheft den Personalakten beizufügen. Reserve Dienstleistenden und bei der Wiedereinstellung von Soldaten bzw. Soldatinnen wird das aufbewahrte Einsatznachweisheft durch die beordernde oder einstellende Stelle wieder an die Berechtigten ausgehändigt.

415. Auf Antrag des Betriebs-, Lehr- oder Prüfberechtigten erstellt die personalführende Stelle eine Kopie des Einsatznachweishefts oder eine formlose Bescheinigung über die Eintragungen des Einsatznachweishefts, insbesondere über Art und Umfang der darin nachgewiesenen Tätigkeiten, und händigt diese an den Berechtigten aus.

5 Weiterbildung

501. Personen, die berechtigt sind, Dienstfahrzeuge zu betreiben, deren Betrieb einen Betriebsberechtigungsschein erfordert, unterliegen der Besonderen Anweisung zur Durchführung der Kraft-

fahrweiterbildung und Kraftfahreinsatzausbildung. Sie sind **verpflichtet** sich weiterzubilden, um die Fähigkeit zu erhalten, solche Dienstfahrzeuge zu bedienen. Hierzu haben sie sich insbesondere laufend über den neuesten Stand des Straßenverkehrsrechts, die einschlägigen militärischen Bestimmungen und die Fahrzeugtechnik zu informieren. Dies gilt besonders für betriebsberechtigte Personen, die in der Ausbildung eingesetzt werden, und für Personen, die über einen längeren Zeitraum die entsprechenden Maschinen und Geräte nicht mehr gefahren und bedient haben.

502. Die Weiterbildung ist nach den Rahmenplänen der Besonderen Anweisung zur Durchführung der Kraftfahrweiterbildung und Kraftfahreinsatzausbildung (Ausbildungsprogramm Kenn-Nr. 5053T3030) durchzuführen.

503. Die Weiterbildung hat in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen. Sie darf in Teilabschnitten erfolgen.

Die erste Weiterbildung ist spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Betriebsberechtigung zu absolvieren. Hierbei ist der weiterzubildenden Person Gelegenheit zu geben, die Dienstfahrzeuge selbst zu bedienen, insbesondere sie selbst zu fahren. Die Weiterbildung wird im Einsatznachweisheft nachgewiesen.

504. Mit der Weiterbildung einher geht die **Feststellung des Leistungsstandes** der Betriebsberechtigten durch den Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin.

6 Zusätzliche Nachweise

6.1 Erwerb von Betriebsberechtigungen unterweisungspflichtiger Maschinen und Geräte

6.1.1 Ausbildung

601. Der ordnungsgemäße und sichere Ablauf der Ausbildung ist stets zu gewährleisten. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Anzahl, die Zusammensetzung und der Ausbildungsstand der auszubildenden Personen,
- die Anzahl und die Erfahrung der ausbildenden Personen,
- die Anzahl der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Maschinen und Geräte,
- der zu vermittelnde Ausbildungsstoff sowie
- die Komplexität der Maschinen und Geräte sowie das Gefährdungspotential, das durch diese ausgeht.

602. Die Zeitansätze des zentralen Ausbildungsprogrammes sind bei Bedarf anzupassen. Auszubildende Personen, die das Ausbildungsziel vor Ablauf der vorgesehenen Ausbildungsstunden erreichen, können die Überprüfung vorzeitig ablegen. Die ausbildende Person entscheidet darüber nach Anhörung der auszubildenden Person.

603. Die **leitende Person** muss mindestens Unteroffizier mit Portepee oder vergleichbarer Beamter bzw. Beamtin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin sein. Sie kann zugleich ausbildende Person sein, wenn sie die Betriebsberechtigung für den Maschinen- oder Gerätetyp besitzt, der Gegenstand der Ausbildung ist.

604. Die **ausbildende Person** muss:

- mindestens im Dienstgrad eines Unteroffiziers mit Portepee oder vergleichbarer Beamtin Beamter bzw. oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sein und
- selbst die Betriebsberechtigung für den Maschinen- oder Gerätetyp besitzen, der Gegenstand der Ausbildung ist.

605. Die ausbildende Person erstellt einen Ablaufplan für die Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausbildungsleitung. Werden in der Ausbildung helfende Personen eingesetzt, sorgt sie für die Einweisung in deren Aufgaben.

606. Auf Befehl nimmt die ausbildende Person als **überprüfende Person** die Überprüfung ab.

6.1.2 Überprüfung

607. Für die Überprüfung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung unterweisungspflichtiger Maschinen und Geräte gilt diese Regelung. Die Organisationsbereiche können für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Regelungen treffen.

608. Die Überprüfung ist an keine Form gebunden; sie wird von der überprüfenden Person unabhängig und eigenverantwortlich durchgeführt.

609. Die **überprüfende Person** muss

- mindestens im Dienstgrad eines Unteroffiziers mit Portepee oder vergleichbarer Beamter bzw. Beamtin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin sein sowie
- die entsprechende Betriebsberechtigung für den Maschinen- oder Gerätetyp besitzen, der Gegenstand der Ausbildung ist.

610. Die überprüfende Person hat folgende **Vorbereitungen** zu treffen:

- Studium der entsprechenden zentralen Ausbildungsprogramme, der Überprüfungsvorgaben in dieser Zentralrichtlinie und, wenn nötig, Vorgaben anderer Regelungen und der maschinen- oder gerätebezogenen technischen Dokumentation.
- Ausarbeitung der Inhalte der Überprüfung (Fragen/Aufgaben) mit Lösungs- und notwendigen Bewertungsblättern. Dabei sind vorrangig solche Aufgaben auszuwählen, die den wichtigsten Einsatzgrundsätze und Arbeitstechniken der jeweiligen Maschine oder des jeweiligen Geräts entsprechen.

- Erstellung eines Bewertungsbogens. Die Form des Bewertungsbogens bestimmt die überprüfende Person. Sie kann variieren, beispielsweise abhängig von der Anzahl der zu überprüfenden Personen.

611. Inhalt, Umfang und Zeitansatz für die Überprüfung sind durch die überprüfende Person festzulegen. Sie sind abhängig von der Komplexität der Maschine oder des Geräts, das Gegenstand der Ausbildung ist, und der Anzahl der zu überprüfenden Personen.

612. Die **leitende Person** bei der Überprüfung anwesend sein. Sie unterstützt die überprüfende Person auch bei der Vorbereitung der entsprechenden Betriebsberechtigungsscheine sowie der Befähigungsnachweise.

613. Die überprüfende Person bestätigt mit Unterschrift im Befähigungsnachweis der zu überprüfenden Person, dass jene die Voraussetzungen für den Erwerb des Betriebsberechtigungsscheins erfüllt und zur Überprüfung zugelassen ist. Maßgeblich hierfür ist die Vollständigkeit der Ausbildung nach dem zentralen Ausbildungsprogramm.

614. Die überprüfende Person bewertet das **Ergebnis** der Überprüfung mit „**bestanden**“ oder mit „**nicht bestanden**“.

Für die Bewertung der Leistungen in der Überprüfung sind von besonderer Bedeutung:

- das sichere und materialschonende Bedienen und Einsetzen,
- das Einhalten des Arbeitsschutzes und der Sicherheitsbestimmungen sowie
- der technische Dienst.

615. Als **bestanden** gilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen, insbesondere denen des Arbeitsschutzes genügt.

616. Ungenügende oder mangelhafte Leistungen führen zum **Nichtbestehen**.

617. Nach der Überprüfung führt die überprüfende Person im Beisein der ausbildenden Person (sofern sie das nicht selbst ist) mit jeder überprüften Person eine **Abschlussbesprechung** durch. Überprüfte Personen, die nicht bestanden haben, sind über die wesentlichen Fehler, die zum Nichtbestehen geführt haben, in Kenntnis zu setzen.

618. Bei Bestehen gilt die Regelung nach Nr. 229. Zusätzlich sind die Überprüfungsunterlagen bei der Ausbildungsstelle drei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten.

619. Die Ausbildungsstelle bereitet die Ersterstellung eines Betriebsberechtigungsscheins vor. Eintragungen einer Erweiterung sind erst nach bestandener Überprüfung vorzunehmen. Das zutreffende Feld in der Spalte „Prüfungsnummer des/der Berechtigten“ ist zu entwerten

6.2 Erwerb von Berechtigungen befähigungsnachweispflichtiger Maschinen und Geräte

6.2.1 Betriebsberechtigungen

6.2.1.1 Allgemeines

620. Die Ausbildung zum Erwerb von Betriebsberechtigungen für befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte und die daran anknüpfende Prüfung finden in Lehreinrichtungen oder in Truppenteilen statt. Einzelheiten regeln die Organisationsbereiche in eigener Zuständigkeit.

621. Für den Betrieb, insbesondere das Fahren von Maschinen und Geräten, die fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr FeV sind, ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in der notwendigen Klasse erforderlich[32]. Im **besonders begründeten Ausnahmefall** können stoffliche Inhalte der zentralen Ausbildungsprogramme

- über die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen,
- zu den Regelungen zur Verhütung von Personen- und Sachschäden,
- zu Grundlagen für das Einsetzen,
- über die Maschinen- und Motorenkunde,
- zur Betrieb- und Fahrausbildung sowie
- zum technischen Dienst

vor Erteilung der erforderlichen Dienstfahrerlaubnis vermittelt werden, sofern hierbei die betreffenden Maschinen oder Geräte nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel Absperrungen, getroffen werden. Der noch nicht vermittelte Ausbildungsstoff des begonnenen Anteils des zentralen Ausbildungsprogramms ist nach Erhalt der erforderlichen Dienstfahrerlaubnis **unverzüglich** nachzuholen.

622. Für den Betrieb aller anderen befähigungsnachweispflichtigen Maschinen und Geräte ist eine Ausbildung in Erster Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort nachzuweisen. Die Ausbildung zum Einsatzhelfer bzw. zur Einsatzhelferin „A“ wird angerechnet.

6.2.1.2 Ausbildung

623. Die Ausbildung ist in einem geschlossenen zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Sie endet mit einer Prüfung.

[32] Siehe auch Nr. 115.

Stand: Oktober 2016

624. Die leitende Person **kann** zugleich ausbildende Person sein, wenn nur an einer Maschine oder nur an einem Gerät ausgebildet wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei der zuständigen Stelle für das jeweilige zentrale Ausbildungsprogramm formlos, aber mit Begründung zu beantragen.

625. Die ausbildende Person **darf** grundsätzlich an höchstens drei Maschinen oder an höchstens drei Geräten des gleichen Typs zur selben Zeit ausbilden. Ausnahmen hiervon kann die leitende Person bestimmen.

626. Wird an mehreren befähigungsnachweispflichtigen Maschinen oder Geräten ausgebildet, ist in der praktischen Ausbildung jede Maschine und jedes Gerät mit einer in der Ausbildung helfenden Person zu besetzen.

Die lehrberechtigte Person **darf** selbst die praktische Ausbildung an einer Maschine oder einem Gerät vornehmen, sofern die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die leitende Person nach Abwägung der vorliegenden Umstände, wie zum Beispiel Menge und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsstoffs, Ausbildungsstand der Auszubildenden und mögliche Gefährdungen.

627. In der praktischen Ausbildung dürfen an einer befähigungsnachweispflichtigen Maschine oder an einem befähigungsnachweispflichtigen Gerät **nicht mehr** als zwei Personen ausgebildet werden. Ausnahmsweise kann die leitende Person in Absprache mit der ausbildenden Person in begründeten Fällen anordnen, dass drei Personen an derselben Maschine oder demselben Gerät ausgebildet werden.

628. Die im zentralen Ausbildungsprogramm festgelegte Stundenanzahl in den Ausbildungsgebieten „Fahr- und Betriebsausbildung“ und „Technischer Dienst“ bestimmen die Zeit, die **eine** auszubildende **Person** an **einer Maschine** oder an **einem Gerät** praktisch auszubilden ist.

629. Die **leitende Person** muss

- mindestens im Dienstgrad eines Unteroffizier mit Portepee oder eine vergleichbarer Beamter bzw. Beamtin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin der Bundeswehr **und**
- im Besitz der entsprechenden Lehrberechtigung sein.

630. Die **lehrberechtigte Person** muss:

- die entsprechende Lehrberechtigung,
- die auszubildende Betriebsberechtigung für die jeweilige Geräteuntergruppe und den Typ sowie
- bei Flurförderzeugen zusätzlich die Prüfberechtigung besitzen.

631. Die lehrberechtigte Person fertigt – sofern erforderlich – einen Ausbildungsplan mit folgendem Inhalt:

- Namen der auszubildenden Personen,
- vermittelter Ausbildungsstoff mit Datum und Dauer sowie

- durchgeführte Erfolgskontrollen.

Den Ausbildungsplan legt die lehrberechtigte Person der prüfenden Person zur Prüfung vor.

Werden in der Ausbildung helfende Personen eingesetzt, hat die lehrberechtigte Person die in der Ausbildung helfenden Personen in ihre Aufgaben zeitgerecht einzuweisen.

632. Die lehrberechtigte Person ist verpflichtet, ihre Kenntnisse über die Maschinen und Geräte, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sind, auf dem neusten Stand zu halten und ihre Fertigkeiten in deren Bedienung zu erhalten und zu vertiefen. Hierzu sollen **jährlich** zwanzig Stunden Weiterbildungen pro Maschine oder Gerätetyp absolviert werden.

633. In der Ausbildung **helfende** Personen müssen

- die entsprechende Betriebsberechtigung und
- Erfahrung in der Bedienung der jeweiligen Maschine oder des jeweiligen Geräts

besitzen. Sie bilden ein oder zwei, in Ausnahmefällen drei, auszubildende Personen an einer Maschine oder an einem Gerät praktisch aus. Dabei halten sie sich an die Vorgaben der lehrberechtigten Person.

6.2.1.3 Prüfung

634. Für die Prüfung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung befähigungsnachweispflichtiger Maschinen und Geräte gilt diese Regelung. Die Organisationsbereiche können zusätzliche Regelungen treffen.

635. Auszubildende, die das Ausbildungsziel vor Ablauf der vorgesehenen Ausbildungsstunden erreicht haben, können die Prüfung vorzeitig ablegen. Die Entscheidung darüber trifft die Ausbildungsleitung,

- auf Vorschlag der leitenden Person,
- nach Rücksprache der lehrberechtigten Person und
- nach Anhörung des Auszubildenden.

636. Die Prüfung besteht aus einem **theoretischen** und einem **praktischen** Teil. Die theoretische findet vor der praktischen Prüfung statt. Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung.

Die **theoretische Prüfung** soll 60 Minuten betragen. Zeit für Vorstellung, Belehrung, Besprechung und Auswertung ist gesondert anzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Anzahl der zu Prüfenden.

Die **praktische Prüfung** soll je Prüfungsteilnehmer 60 Minuten betragen.

Bei bestimmten Maschinen und Geräten sind aufgrund anderweitiger Festlegungen ergänzende Bestimmungen zu berücksichtigen[33]. Diese sind im jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm aufgeführt und zu beachten.

637. Für einen Prüfungsteilnehmer darf nur **eine** prüfende Person verantwortlich sein, auch wenn mehrere prüfende Personen zugegen sind.

638. Grundsätzlich ist die leitende Person **nicht** als prüfende Person einzusetzen. Leitende Personen, die eine Prüfberechtigung besitzen, dürfen nur mit Erlaubnis des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin die Prüfung abnehmen. Lehrberechtigte Personen mit entsprechender Prüfberechtigung, welche die zu prüfenden Personen ausgebildet haben, dürfen grundsätzlich **nicht** selbst prüfen. In begründeten Ausnahmefällen ist ebenfalls die Erlaubnis des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin einzuholen. Entsprechende Vermerke sind in die Prüfungsliste (Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.

639. Einen Anhalt für die Durchführung einer Prüfung zum Erwerb der Betriebsberechtigung für befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte enthält Anlage 7.4.

640. In der **theoretischen Prüfung** ist nachzuweisen, dass der Ausbildungsstoff erfolgreich erlernt wurde. Sie erfolgt schriftlich. Prüfungsfragen sollen sich am selbständigen und sicheren Bedienen der jeweiligen Maschinen und Geräte orientieren. Sie beinhaltet:

- das Ausbildungsgebiet A
  - + gesetzliche und militärische Bestimmungen
  - + Regelungen zur Verhütung von Personen- und Sachschäden sowie
  - + Grundlagen für das Einsetzen.
- das Ausbildungsgebiet B (Maschinen- und Motorenkunde).

Für Flurförderzeuge gelten die entsprechenden zivil verwandten Begriffe und Vorgaben.

641. Für die theoretische Prüfung ist zu beachten:

- Ungenügende Leistungen führen zum Nichtbestehen und schließen eine Wiederholung der Prüfung nach Nr. 646 aus. Soll dennoch die Betriebsberechtigung erworben werden, kann dies nur im Rahmen einer erneuten, vollständigen Ausbildung erfolgen. Als „**ungenügend**“ gilt, wenn die Leistung den Anforderungen in keiner Weise genügt. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass sich die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht beheben lassen.
- Mangelhafte Leistungen führen ebenfalls zum Nichtbestehen, jedoch kann die prüfende Person eine Wiederholung der theoretischen Prüfung gemäß Nr. 646 empfehlen. Als „**mangelhaft**“ gilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht mehr genügt. Sie lässt jedoch erkennen, dass die

[33] Aufgrund von Vorgaben für die zivilberufliche Anerkennung sowie durch gesetzliche Vorgaben sind Abweichungen möglich. Dieses trifft insbesondere bei Flurförderzeugen und Booten zu.

notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und sich die Mängel in absehbarer Zeit beheben lassen.

- Ab ausreichender Leistung ist die theoretische Prüfung bestanden. Dabei gilt folgende Abstufung:
  + Als „**ausreichend**“ wird eingeschätzt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen genügt.
  + Die Leistung ist als „**befriedigend**“ einzustufen, wenn die sie im Allgemeinen den Anforderungen gerecht wird.
  + Eine Leistung „**gut**“ kommt dann in Betracht, wenn sie den Anforderungen voll entspricht.
  + Mit „**sehr gut**“ soll beurteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

642. In der **praktischen Prüfung** ist nachzuweisen, dass der Ausbildungsstoff der Ausbildungsgebiete C und D erfolgreich erlernt wurde. Sie findet im praktischen Einsatz statt. Bewertet wird das selbständige und sichere Bedienen der jeweiligen Maschinen und Geräte. Der Prüfungsanteil Technischer Dienst soll aus Aufgaben bestehen, die mittels der produktgebundenen Dokumentation selbständig zu bewältigen sind.

643. Für die Bewertung der Leistungen in der Fahr- und Betriebsausbildung besitzen das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen, das sichere Bedienen und Einsetzen sowie das materialschonende Bedienen besonderen Stellenwert. Im Prüfungsanteil Technischer Dienst ist dem Feststellen des betriebssicheren Zustandes eine besondere Bedeutung zuzumessen. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen während der Prüfung führen immer zum Nichtbestehen.

644. Die prüfende Person bewertet das Gesamtergebnis der Prüfung mit „**bestanden**“ oder mit „**nicht bestanden**“. Die Prüfung ist bestanden, wenn ein Prüfungsteilnehmer in der theoretischen mindestens eine ausreichende Leistung nachgewiesen und auch in der praktischen Prüfung bestanden hat.

645. Auf Empfehlung der prüfenden Person kann die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte oder die Leitung der Beschäftigungsdienststelle nach Ende der Prüfung eine **Wiederholungsprüfung** zulassen, soweit die zu Prüfenden nur einzelne Teilgebiete der Prüfung nicht bestanden haben. Gegenstand der Wiederholungsprüfung sind die erfolglos absolvierten Teilgebiete der Prüfung. Der vorbereitete Berechtigungsschein ist für die Dauer der Wiederholungsprüfung aufzubewahren. Er ist zu vernichten, wenn auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

646. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer von der prüfenden Person gesetzten **Frist** erfolgen. Diese Frist darf **höchstens drei Monate** betragen. Anderenfalls ist die gesamte Prüfung im Rahmen einer erneuten, vollständigen Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung zu wiederholen.

6.2.1.4 Nachweis

647. Ausbildung und Prüfungsergebnis sind mit der Belegart 90/3 oder der Belegart 90/8 nachzuweisen.

648. Prüfungsunterlagen, wie Lehrgangs- und Prüfungsarbeiten, Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge, Berechnungsblätter sowie Leistungsübersichten und Pläne für die Durchführung der Ausbildung sind bei der Ausbildungsstelle **drei Jahre** aufzubewahren und danach zu vernichten.

649. Das Prüfungsergebnis ist auch in der Prüfungsliste nachzuweisen.

650. Zivilberuflich verwertbare Nachweise sind – soweit zutreffend – gemäß den Festlegungen im jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm zu erstellen.

6.2.1.5 Personal und Aufgaben

651. Die **prüfende Person** muss die entsprechende Prüfberechtigung besitzen.

652. Bei der Vorbereitung auf eine Prüfung hat die prüfende Person

- mit der Ausbildungsstelle die für die Durchführung relevanten Details abzusprechen und
- Lösungsbögen und Berechnungsblätter auszuarbeiten.

653. Die prüfende Person lässt die Auszubildenden zur Prüfung zu, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb des Betriebsberechtigungsscheins vorliegen. Voraussetzungen sind die Vollständigkeit der Ausbildung (festzustellen durch Abgleich des Dienstplanes mit dem zentralen Ausbildungsprogramm) und die Richtigkeit der Befähigungsnachweise.

654. Die prüfende Person ist bei der Prüfung an die Bestimmungen dieser Regelung **gebunden**. Im Übrigen führt sie die Prüfung **unabhängig** und **eigenverantwortlich** durch.

655. Die prüfende Person wertet die Prüfung aus. Dabei hat sie das Ergebnis für jede geprüfte Person mit **bestanden** oder **nicht bestanden** zu bewerten.

656. Nach Auswertung der Prüfung führt die prüfende Person mit jeder geprüften Person im Beisein der ausbildenden Person eine **Abschlussbesprechung** durch. Geprüfte Personen, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind über die wesentlichen Fehler, die zum Nichtbestehen geführt haben, in Kenntnis zu setzen.

657. Die prüfende Person trägt das Ergebnis der Prüfung in

- die Belegart 90/3,
- in die Prüfungsliste und
- bei Bestehen in den Betriebsberechtigungsschein

unter Angabe der eigenen PrfgNr. ein.

658. Die **Ausbildungsstelle** legt den Prüfungsablauf schriftlich in einem Prüfungsbefehl fest. Sie trägt Sorge, dass die Prüfung bei befähigungsnachweispflichtigen Maschinen und Geräten nur durch eine prüfberechtigte Person durchgeführt wird. Verfügt die Ausbildungsstelle nicht über eigene prüfberechtigte Personen, fordert sie diese auf dem Dienstweg an.

659. Die Ausbildungsstelle sorgt dafür, dass die für die Prüfung erforderlichen Räume und Mittel so bereitgestellt werden, dass eine beanstandungsfreie Prüfung durchgeführt werden kann. Sie stellt zudem sicher, dass für alle Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Rahmenbedingungen vorliegen.

660. Die **leitende Person** muss bei der Prüfung anwesend sein. Sie stellt folgende Unterlagen bereit:

- vorbereitete Belegart 90/3 für die Prüfungsteilnehmer,
- Dienstpläne,
- Einsatznachweishefte,
- vorbereitete Prüfungsliste und
- vorbereitete Betriebsberechtigungsscheine.

661. Die **ausbildende Person** stellt die zu prüfenden Personen zur Prüfung selbst vor und ist bei der Prüfung anwesend.

6.2.2 Lehr- und Prüfberechtigung

6.2.2.1 Allgemeines

662. Die Anwärter für Lehr- und Prüfberechtigungen sollen ihre fachliche und charakterliche Eignung für die Tätigkeit erkennen lassen. Dies zu beurteilen, obliegt den zuständigen Vorgesetzten vor Entsendung zu den entsprechenden Lehrgängen. Die Anwärter für Lehr- und Prüfberechtigungen sind zudem für ihre künftige Verwendung entsprechend vorzubereiten. **Geeignete** Maßnahmen sind:

- Einsatz und zusätzlich Schulung als Ausbilder,
- Einsatz als Bediener,
- Einsatz als in der Ausbildung helfende Person und
- für den Erwerb der Prüfberechtigung Einsatz als lehrberechtigte Person.

Die Ausbildung zum Erwerb der Lehr- oder Prüfberechtigung findet in Verwendungslehrgängen an der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik oder an der Logistikschule der Bundeswehr statt. Die Mindestvoraussetzungen sind dem jeweiligen Lehrgangskatalogblatt zu entnehmen. Einschränkungen nach Nr. 227 sind bei der Ausbildung zu berücksichtigen und in den jeweiligen Lehr- und Prüfberechtigungsscheinen zu vermerken.

663. Die **Ausbildungsinhalte** für den Erwerb der unterschiedlichen Lehr- und Prüfberechtigungen gemäß dieser Regelung gliedern sich in einen allgemeinen Anteil, der zum sicheren Anwenden der

hier enthaltenen Bestimmungen befähigt, und für Lehrberechtigungen zusätzlich in einen berechtigungsspezifischen Anteil.

664. Die Verwendungslehrgänge sind Lehrgänge **ohne Prüfung mit Bewertung**. Wurde der Lehrgang nicht bestanden, ist im Lehrgangsnachweis zu vermerken, ob und unter welchen Auflagen dieser wiederholen kann.

6.2.2.2 Nachweis

665. Lehrgangsteilnahme und Lehrgangsergebnis sind mit der Belegart 90/3 nachzuweisen.

666. Lehrgangsunterlagen, wie Lehrgangsarbeiten, Lehrgangsaufgaben sowie Leistungsübersichten sind bei der Ausbildungsstelle **drei Jahre** aufzubewahren und danach zu vernichten.

667. Nach dem Lehrgang sind die vorher eingezogenen und während der Ausbildung geführten Einsatznachweishefte wieder auszuhändigen.

668. Die Ausbildungsstelle bereitet die Lehr- und Prüfberechtigungsscheine zum Lehrgangsabschluss vor. Liegt bereits ein Lehr- oder Prüfberechtigungsschein vor, so sind die weiteren Eintragungen erst nach bestandener Prüfung vorzunehmen.

6.2.2.3 Lehrberechtigung

669. Personen, die an befähigungsnachweispflichtigen Maschinen oder Geräten ausbilden sollen, müssen die entsprechende Lehrberechtigung besitzen. Diese gilt nur für die Maschinen- oder Gerätetypen, zu deren Betrieb die lehrberechtigte Person berechtigt ist und in deren Bedienung sie Erfahrung nachweisen kann.

670. Die **Ausbildung** zum Erwerb einer Lehrberechtigung darf nur durch solche Personen geleitet und durchgeführt werden, welche selbst die entsprechende Lehrberechtigung besitzen.

671. **Voraussetzungen** für die Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb einer Lehrberechtigung sind neben den allgemeinen Festlegungen gemäß Lehrgangskatalog der Besitz von mindestens einer Betriebsberechtigung im Geltungsbereich der angestrebten Lehrberechtigung.

672. Teilnehmer an der Ausbildung zum Erwerb einer Lehrberechtigung sollten vorher als helfende Person in der Ausbildung zum Erwerb von Betriebsberechtigungsscheinen teilgenommen haben.

673. In der Ausbildung zum Erwerb einer Lehrberechtigung werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt

- über die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheit,
- über die Methoden der persönlichen Weiterbildung, insbesondere Quellen und Netzwerke zum Erschließen von Neuerungen und ihrer Umsetzung im täglichen Dienstbetrieb,

- über die allgemeine Maschinen- und Motorenkunde, wie zum Beispiel der Elektrik, Mechanik und Hydraulik sowie
- über die Konzeption, Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Ausbildung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung.

6.2.2.4 Prüfberechtigung

674. Personen, die Prüfungen zum Erwerb der Betriebsberechtigung befähigungsnachweispflichtiger Maschinen oder Geräte abnehmen, müssen die entsprechende Prüfberechtigung besitzen. Diese gilt innerhalb der Kategorie für die Maschinen- oder Gerätetypen,

- zu deren Betrieb die prüfende Person berechtigt ist und
- für die die prüfende Person die Lehrberechtigung besitzt.

675. Die **Ausbildung** zum Erwerb einer Prüfberechtigung darf nur durch solche Personen geleitet und durchgeführt werden, welche selbst die entsprechende Prüfberechtigung besitzen.

676. **Voraussetzungen** für die Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb einer Prüfberechtigung sind neben den allgemeinen Festlegungen gemäß Lehrgangskatalog der Besitz der Lehrberechtigung im Geltungsbereich der angestrebten Prüfberechtigung.

677. Vor einer Ausbildung zum Erwerb der Prüfberechtigung sollte ein Einsatz als lehrberechtigte Person in einer Ausbildung zum Erwerb von Betriebsberechtigungsscheinen erfolgen[34].

678. In der Ausbildung werden anwendungsbereite Kenntnisse und Fertigkeiten über Konzeption, Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen vermittelt. Auch muss die Fertigkeit erlangt werden, eigenständig Prüfungen zum Erwerb von Betriebsberechtigungen befähigungsnachweispflichtiger Maschinen oder Geräte anzulegen, durchzuführen und auszuwerten.

[34] Dies gilt nicht für die Ausbildung zum Erwerb einer Prüfberechtigung für Flurförderzeuge.

7 Anlagen

7.1 Maschinen und Geräte im Anwendungsbereich 56

7.2 Stoffverteilerplan (Anhalt) 64

7.3 Prüfungsliste (Muster mit beispielhaften Einträgen) 65

7.4 Durchführung einer Prüfung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung für befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte (Anhalt) 71

7.5 Erstellung der zentralen Ausbildungsprogramme 75

7.6 Betriebsberechtigungsschein (Muster mit beispielhaften Einträgen) 77

7.7 Lehrgangszeugnis mit Ausbildungsnachweis/Prüfungsprotokoll (Anhalt) 79

7.8 Befähigungsnachweis mit Ausbildungsnachweis/Prüfungsprotokoll (Anhalt) 81

7.9 Abkürzungsverzeichnis für Anbaugeräte und Zusatzausstattungen 83

Stand: Oktober 2016

7.1 Maschinen und Geräte im Anwendungsbereich[35]

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Gerätehauptgruppe	**A**	**Geräte zur Materialaufbereitung**			
Gerätegruppe	A.5	Förderanlagen			
Geräteuntergruppe	A.5.1	Förderbänder und Zubehör	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	A.7	Kompaktanlagen für Materialaufbereitung			
Geräteuntergruppen	A.7.0	Brechanlagen, fahrbar	**X**		**Heer**
	A.7.1	Geräte zum Klassieren	**X**		**Heer**
Gerätehauptgruppe	**B**	**Geräte zur Herstellung, zum Transport und zur Verteilung von Beton, Mörtel und Putz**			
Gerätegruppe	B.4	Betonmischer und Beton-Mischanlagen			
Geräteuntergruppe	B.4.6	Transportmischer auf LKW-Fahrgestell (= Betonmischanlage selbstfahrend)		**X**	**Heer**
Gerätegruppe	B.9	Sonstige Geräte			
Geräteuntergruppe	B.9.3	Innenrüttler		**X**	**Heer**
Gerätehauptgruppe	**C**	**Hebezeuge**			
Gerätegruppe	C.2	Mobil-, Auto- und Raupenkrane			
Geräteuntergruppe	C.2.1	Autokrane	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	C.7	Arbeitsbühnen			
Geräteuntergruppen	C.7.0[36]	Arbeitsbühnen mit Vertikalhub	**X**		**Heer**

[35] Eine erforderlich weitere Detaillierung enthält das Inhaltsverzeichnis der zentralen Ausbildungsprogramme. Dieses wird durch die beauftragte Stelle geführt und ist im Intranetportal „Vorschriften-online“ eingestellt.

[36] Ungeachtet der Einteilung nach Baugeräteliste werden die Geräteuntergruppen C.7.00 – C.7.15 unter dem Sammelbegriff **Hebebühnen** zusammengefasst und wie **e i n e** Geräteuntergruppe betrachtet.

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Gerätegruppe	C.8	Gabelstapler, Teleskoparmstapler			
Geräteuntergruppen	C.8.0[37]	Gabelstapler mit Elektroantrieb	**X**		**Streitkräftebasis**
	C.8.1[37]	Gabelstapler, Diesel	**X**		**Streitkräftebasis**
	C.8.2[37]	Teleskoparmstapler, Diesel	**X**		**Streitkräftebasis**
	C.8.3[37]	Gabelhubwagen ohne Antrieb		**X**	**Streitkräftebasis**
Gerätehauptgruppe	**D**	**Geräte für Erdbewegung und Bodenverdichtung**			
Gerätegruppe	D.1	Hydraulikbagger und Zubehör			
Geräteuntergruppen	D.1.0	Hydraulikbagger (Normalausführung) < 6t	**X**		**Heer**
	D.1.0	Hydraulikbagger (Normalausführung) > 6t	**X**		**Heer**
	D.1.4	Ausleger für Hydraulikbagger	**X**		**Heer**
	D.1.6	Grabgefäße für Hydraulikbagger	**X**		**Heer**
	D.1.8	Sonstige Ausrüstung für Hydraulikbagger	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	D.2 u. D.3	Baggerlader und Ladegeräte			
Geräteuntergruppen	D.2.0[38]	Baggerlader	**X**		**Heer**
	D.3.0	Frontlader mit Raupenfahrwerk	**X**		**Heer**
	D.3.1[39]	Frontlader mit Reifenfahrwerk	**X**		**Heer**
	D.3.2[39]	Schwenkschaufellader	**X**		**Heer**

[37] Ungeachtet der Einteilung nach Baugeräteliste sind die Geräteuntergruppen C.8.0, C.8.1, C.8.2, C.8.3 Gabelstapler und P.6 Karren für innerbetrieblichen Transport gemäß VDI-Richtlinie 3586 unter dem Sammelbegriff **F l u r f ö r d e r z e u g e** zusammengefasst und wie **e i n e** Geräteuntergruppe zu betrachten.

[38] Ungeachtet der Einteilung nach Baugeräteliste sind die Geräteuntergruppen D.2.0 Baggerlader, D.3.1 Frontlader mit Reifenfahrwerk und D.3.2 Schwenkschaufellader gemäß BG Bau unter dem Sammelbegriff **L a d e r** zusammengefasst und wie **e i n e** Geräteuntergruppe zu betrachten.

[39] Ungeachtet der Einteilung nach Baugeräteliste sind die Geräteuntergruppen D.2.0 Baggerlader, D.3.1 Frontlader mit Reifenfahrwerk und D.3.2 Schwenkschaufellader gemäß BG Bau unter dem Sammelbegriff **L a d e r** zusammengefasst und wie **e i n e** Geräteuntergruppe zu betrachten.

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Gerätegruppe	D.4	Planierraupen, Radschlepper und Zubehör			
Geräteuntergruppe	D.4.0	Planierraupen und Raddozer	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	D.7	Grader und Zubehör			
Geräteuntergruppe	D.7.0	Grader	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	D.8	Verdichtungsgeräte			
Geräteuntergruppen	D.8.2	Vibrationswalzen, handgeführt oder als Anhängewalzen		**X**	**Heer**
	D.8.3	Vibrationswalzen, Walzenzüge, Kombiwalzen	**X**		**Heer**
	D.8.4	Sonstige Walzen		**X**	**Heer**
	D.8.6	Flächenrüttler (Vibrationsplatten)		**X**	**Heer**
	D.8.7	Vibrationsstampfer und Explosionsstampframmen		**X**	**Heer**
Gerätehauptgruppe	**E**	**Straßenbaugeräte**			
Gerätegruppe	E.3	Geräte für den Einbau von heißen, bituminösen Mischgütern			
Geräteuntergruppe	E.3.7	Sonstige Geräte, hier: handgeführte Fugenfräsmaschine		**X**	**Heer**
Gerätegruppe	E.6	Geräte für Betondeckenbau			
Geräteuntergruppe	E.6.7	Sonstige Geräte hier: Fugenschneider, automatischer Vorschub	**X**		**Luftwaffe**
Gerätehauptgruppe	**J**	**Ramm- und Ziehgeräte, Gerät für Injektionsarbeiten**			
Gerätegruppe	J.0	Rammeinrichtungen			
Geräteuntergruppe	J.0.1	Rammeinrichtung für Hydraulikbagger	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	J.1	Rammbären und Zubehör			
Geräteuntergruppe	J.1.1	Sonstige Bären und Zubehör, hier: Dieselbär	**X**		**Heer**

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Gerätegruppe	J.5	Meißelhämmer (als Anbaugeräte)			
Geräteuntergruppe	J.5.0	Meißelhämmer, hydraulisch	**X**		**Heer**
Gerätehauptgruppe	**K**	**Bohrgeräte, Schlitzwandgeräte**			
Gerätegruppe	K.0	Gesteinsbohrmaschinen und Zubehör			
Geräteuntergruppen	K.0.0	Gesteinsbohrmaschinen, Bohrhämmer und Lafetten pneumatisch	**X**		**Heer**
	K.3.0	Kleinbohrgeräte	**X**		**Heer**
	K.4.1	Hydraulikaggregate und Zubehör	**X**		**Heer**
	K.5.1	Bohrwinden	**X**		**Heer**
	K.6.0	Bohrrohre und Zubehör	**X**		**Heer**
	K.6.1	Bohrgreifer für Seilbaggerbetrieb	**X**		**Heer**
	K.6.2	Sonstige Bohrwerkzeuge, hier: Bohrmeißel und Ventilbohrer-Schlagbüchsen	**X**		**Heer**
	K.7.0	Bohrschnecken	**X**		**Heer**
	K.8.0	Bohrwerkzeuge	**X**		**Heer**
	K.8.1	Spülköpfe	**X**		**Heer**
	K.8.2	Bohrgestänge	**X**		**Heer**
	K.9.6	Bergungseinrichtungen für Bohr- und Schlitzwandgeräte	**X**		**Heer**
Gerätehauptgruppe	**L**	**Geräte für horizontalen Rohrvortrieb und Pipelinebau**			
Gerätegruppe	L.2	Grabenbagger, Grabenfräsen			

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Geräteuntergruppe	L.2.1	Grabenfräse mit Fräskette, auch als Anbaugerät	**X**		**Heer**
Gerätehauptgruppe	**P**	**Transportfahrzeuge**			
Gerätegruppe	P.6[40]	Karren für innerbetrieblichen Transport			
Geräteuntergruppe	P.6.0	Elektrokarren und Dieselkarren	**X**		**Streitkräftebasis**
Gerätehauptgruppe	**Q**	**Druckluftgeräte, Druckluftwerkzeuge**			
Gerätegruppe	Q.2	Kolbenkompressoren			
Geräteuntergruppe	Q.2.0	Fahrbare Kolbenkompressoren		**X**	**Heer**
Gerätegruppe	Q.6	Druckluftwerkzeuge und -ausrüstungen			
Geräteuntergruppe	Q.6.0	Drucklufthämmer		**X**	**Heer**
Gerätehauptgruppe	**R**	**Geräte zur Energieerzeugung, Energieumwandlung und Energieverteilung**			
Gerätegruppe	R.0	Stromaggregate			
Geräteuntergruppen	R.0.0	Stromaggregate, tragbar mit Benzinmotor (bis 5KVA) mit Dieselmotor (bis 7KVA)		**X**	**Streitkräftebasis**
	R.0.1	Stromaggregate auf Kufenrahmen Diesel, 1500 1/min , 8 – 600 KVA Diesel, 3000 1/min, 7 – 19 KVA		**X**	**Streitkräftebasis**
	R.0.2	Stromaggregate, stationär auf Fundamentrahmen Diesel, 1500 1/min, 50 – über 1000 KVA		**X**	**Streitkräftebasis**
Gerätegruppe	R.5	Sonstige Elektrogeräte			

[40] Ungeachtet der Einteilung nach Baugeräteliste sind die Geräteuntergruppen C.8.0, C.8.1, C.8.2, C.8.3 Gabelstapler und P.6 Karren für innerbetrieblichen Transport gemäß VDI-Richtlinie 3586 unter dem Sammelbegriff **F l u r f ö r d e r z e u g e** zusammengefasst und wie **e i n e** Geräteuntergruppe zu betrachten.

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungs-nachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Geräteuntergruppe	R.5.2	Flutlichtaggregate, hier Beleuchtungsmast auf Anhänger		**X**	**Streitkräftebasis**
Gerätehauptgruppe	**S**	**Hydraulikzylinder und Hydraulikaggregate**			
Gerätegruppe	S.4	Sonstige Hydraulikzylinder			
Geräteuntergruppe	S.4.2	Kompakthebeanlagen, u. a. Hebegerät 1300KN		**X**	**Heer**
Gerätehauptgruppe	**T**	**Kreisel- und Kolbenpumpen, Rohrleitungen**			
Gerätegruppe	T.0	Kreiselpumpen – Tauchmotorpumpen -			
Geräteuntergruppen	T.0.3	Schmutzwasserpumpen		**X**	**Heer**
	T.0.4	Unterwasserpumpe für reines Wasser		**X**	**Heer**
	T.0.5	Tauchkörperpumpen für Schmutzwasser		**X**	**Heer**
Gerätehauptgruppe	**W**	**Maschinen und Geräte für Werkstattbetrieb**			
Gerätegruppe	W.0	Maschinen für Metallbearbeitung			
Geräteuntergruppen	W.0.1	Bohr- und Honmaschinen		**X**	**Heer**
	W.0.4	Scheibenschleifmaschinen (Winkelschleifmaschinen)		**X**	**Heer**
	W.0.8	Sonstige Maschinen, hier: Gewindeschneidmaschine		**X**	**Heer**
Gerätegruppe	W.4	Holzbearbeitungsmaschinen			
Geräteuntergruppe	W.4.2	Holzbearbeitungsmaschinen, tragbar			
		W.4.20 Elektro-Handkreissäge (BGR 500 2.23)		**X**	**Heer**
		W.4.21 Baustellen-Tischkreissäge (BGR 500 2.23)		**X**	**Heer**
		W.4.22 Elektro-Stichsäge		**X**	**Heer**
		W.4.28 Kettensäge mit Benzinmotor	**X**		**Heer**
Gerätegruppe	W.7	Allgemeine Geräte			

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Geräteuntergruppe	W.7.0	Bohr- und Schlaghämmer, Bolzenschubgeräte			
		W.7.01 Elektrohammer, schlagbohrend (Kombihammer)		X	Heer
		W.7.02 Hydraulikhandhammer		X	Heer
		W.7.03 Bolzenschubgerät		X	Heer
		W.7.05 Benzinhammer, schlagbohrend		X	Heer
Artverwandte, bundeswehrspezifische Maschinen und Geräte (Wehrmaterial)					
Gerätehauptgruppe	**BwSKB**	**Maschinen und Geräte federführend Streitkräftebasis**			
Gerätegruppe	BwSKB.1	In der Verantwortung der Logistiktruppe			
Geräteuntergruppen	BwSKB.1.A	bleibt frei			Streitkräftebasis
	BwSKB.1.B	Saug-/Druckpumpe 150 m³/h, PN 16,	X		Streitkräftebasis
	BwSKB.1.C	Pipeline-Saugpumpe 250 m³/h,	X		Streitkräftebasis
	BwSKB.1.D	Pipeline-Druckpumpe PN 100, Aggregat	X		Streitkräftebasis
Gerätehauptgruppe	**BwH**	**Maschinen und Geräte federführend Heer**			
Gerätegruppe	BwH.1	In der Verantwortung der Pioniertruppe			
Geräteuntergruppen	BwH.1.A	Brückenlegepanzer	X		Heer
	BwH.1.B	Pionierpanzer	X		Heer
	BwH.1.C	Minenräumpanzer	X		Heer
	BwH.1.D	Minenräumfahrzeug	X		Heer
	BwH.1.E	Verlegefahrzeug Faltfestbrücke	X		Heer
	BwH.1.F	Verlegeeinrichtung Faltstraßengerät	X		Heer
	BwH.1.G	Bohrgerät/Brunnenbohrgerät	X		Heer

Gerätehauptgruppen, Gerätegruppen und Geräteuntergruppen		Maschinen- und Gerätebezeichnungen nach Baugeräteliste	befähigungsnachweispflichtig	unterweisungspflichtig	zuständiger OrgBereich für die zentralen Ausbildungsprogramme
Gerätegruppe	BwH.2	In der Verantwortung der Pioniertruppe			
Geräteuntergruppen	Die Geräteuntergruppen BwH.2.A bis BwH.2.E werden unter dem Sammelbegriff Wasserfahrzeuge zusammengefasst.				
	BwH.2.A	Schlauchboot mit Außenbordantrieb	**X**		**Heer**
	BwH.2.B	Motorboote	**X**		**Heer**
	BwH.2.C	Amphibie M3	**X**		**Heer**
	BwH.2.D	Mehrzweckfahrzeuge (Fähren)	**X**		**Heer**
	BwH.2.E	Erweiterung des Gültigkeitsbereiches für Seeschiff-fahrtsstraßen und Küstengewässer	**X**		**Heer**
Gerätehauptgruppe	**BwLw**	**Maschinen und Geräte federführend Luftwaffe**			
Gerätegruppe	BwLw.1	In der Verantwortung der Luftwaffenpioniere			
Geräteuntergruppen	BwLw.1.A	Flächenräumgerät	**X**		**Luftwaffe**
	BwLw.1.B	Markierungsfeuerausstattung	**X**		**Luftwaffe**
	BwLw.1.C	Fanganlage Luftfahrzeuge (mobil)	**X**		**Luftwaffe**
Gerätehauptgruppe	**BwM**	**Maschinen und Geräte federführend Marine**			
Gerätegruppe	BwM.1				
Gerätehauptgruppe	**BwZSanD**	**Maschinen und Geräte federführend Zentraler Sanitätsdienst der Bw**			
Gerätegruppe	BwSanD.1				
Gerätehauptgruppe	**BAIUDBw**	**Maschinen und Geräte federführend Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr**			
Gerätegruppe	BAIUDBw.1				

7.2 Stoffverteilerplan (Anhalt) [41]

Schutzbereich 2

Dienststelle:

Stoffverteilerplan für die Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung für unterweisungspflichtige Maschinen und Geräte

Ausbildungszeitraum: _____

Geräteuntergruppe und -typ: _____

Leitende Person: _____ Ausbildende Person: _____

Ausbildungsgebiet, -teilgebiet, -stoff gemäß zentralem Ausbildungsprogramm	U/P	Ausb-Std	Datum	Ausbildungs-teilnehmer	Durchführender Unterschrift	Erfolgskontrollen Bemerkungen
A Gesetzlich – militärische Bestimmungen	U	2	27.04.13	Uffz Lehmann HptGefr Müller	*Meyer, HptFw*	
A .2 ….						
B. Maschinen- und Motorenkunde	U/P					
C. Fahr- und Betriebsausbildung – Planieren von Flächen	P	7	28.04.13	Uffz Lehmann HptGefr Müller	*Meyer, HptFw*	davon 2 AusbStd bei Nacht
C. Fahr- und Betriebsausbildung – Laden von Schüttgut im V – Betrieb	P	3	29.04.13	Uffz Lehmann HptGefr Müller	*Meyer, HptFw*	
– …..						

[41] Ist nur erforderlich für Ausbildungen, die nicht in Lehrgangsform durchgeführt werden oder nicht durch ergänzende Regelungen der Organisationsbereiche bestimmt sind.

7.3 Prüfungsliste (Muster mit beispielhaften Einträgen)

Schutzbereich 2

Dienststelle _____ Ort _____

_____ . Prüfungsliste

☐ Betriebsberechtigung
☐ Lehrberechtigung
☐ Prüfberechtigung

für **Befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte im Geltungsbereich der ZDv 3/800**

Hinweise für das Führen der Prüfungslisten

1.	Für Prüfungen zum Erwerb von Betriebs-, Lehr- und Prüfberechtigung sind grundsätzlich getrennte Prüfungslisten zu führen. Ausgenommen hiervon sind Prüfungslisten für Lehr- und Prüfberechtigung Flurförderzeuge, sie sind in einer Prüfungsliste zu führen. Hierfür sind die beiden zutreffenden Felder „Lehrberechtigung" und „Prüfberechtigung" mit einem X zu versehen.
2.	Die jeweiligen Prüfungslisten sind fortlaufend zu nummerieren und mit einem X zu zuordnen. **Beispiel** nach: 176. Prüfungsliste ☒ Betriebsberechtigung folgt: 177. Prüfungsliste ☒ Betriebsberechtigung
3.	Auf Seite 2 sind alle an der/den (wenn im gleichen Zeitraum stattfindenden) Prüfung/en teilnehmenden Prüflinge, in der Prüfungsliste mit fortlaufender Nummer, aufzuführen.
4.	Diese LfdNr führt die Nummerierung in der zuletzt angelegten Prüfungsliste fort. **Beispiel** nach: 176. Prüfungsliste ☒ Betriebsberechtigung Abgeschlossen am 25.06.2010 / mit LfdNr 1398 folgt: 177. Prüfungsliste ☒ Betriebsberechtigung Begonnen am 16.09.2010 / mit LfdNr 1399
5.	Auf Seite 2 im Feld Art der Berechtigung, ist a. bei Betriebsberechtigungen die Geräteuntergruppe und der Gerätetyp einzutragen, b. bei Lehr- bzw. und oder Prüfberechtigungen die entsprechende Lehr-/Prüfberechtigung.
6.	Auf Seite 2 im Feld Prüfungsergebnis ist nur die zureffende Spalte mit einem X anzukreuzen.

Begonnen am (Datum) _____ mit LfdNr _____

Abgeschlossen am (Datum) _____ mit LfdNr _____

Bw-2973/V-10.10 (Seite 1)

Vorderseite

Stand: Oktober 2016

Rückseiten (mit Beispielen)

Schutzbereich 2

gehört zur . Prüfungsliste

Lfd PrfgNr in der PrfgL	Name, Vorname	Dienstgrad Personenkennziffer	Dienststelle/ Einheit	DstGrd, PrfgNr Name der prüfenden Person	Art der Berechtigung	Prüfungsergebnis Theorie b	Theorie nb	Praxis b	Praxis nb	Gesamt b	Gesamt nb	Unterschrift der prüfenden Person	Bemerkungen
321	Meier, Dieter	SU 200385-M-63011	4./GebPiBtl 8	OFw, 1621 PiS Bayer	D.3.0 Frontlader mit Raupenfahrwerk, Mehrzweckraupe LR 621B MSA	X		X		X		*Bayer, OFw*	Verkürzte Ausbildung gem. ZDv 3/800 Ziffer 607
322	Müller - Greiwe, Gertrude	U 190187-M-62197	2./PzPiBtl 4	Lt, 1368 PiS Lustig	D.1.0 Hydraulikbagger > 6t, Liebherr R 900, ZSG, GRL, TL, LH		X	-	-	-	X	*Lustig, Lt*	
323	Müller - Greiwe, Gertrude	U 190187-M-62197	2./PzPiBtl 4	HF, 1472 PiS Bär	D.1.0 Hydraulikbagger > 6t, Liebherr R 900, ZSG, GRL, TL, LH	X		X		X		*Bär, Lt*	Wdhl der Prüfung Lfd PrfgNr 322
. . .													
342	Sander, Ralf	SU 170888-S-65312	3./sPiBtl 130	SF, 1553 PiS Rumpel	BwH.1.H Motorboot, Typ Motorboot 3	X		X		X		*Rumpel, SF*	
. . .				,									
357	Krauser, Josef	SU 130389-K-61238	4./GebPiBtl 8	Hptm, - ohne - Pök	D.3.2 Schwenkschaufellader, Typ Ahlmann AS 150, GS, ZSG, HG, LH, TL	-	-	-	-	-	-	*Pök, Hptm*	Zuerkennung gem. ZDv 3/800 Kap 9
. . .				,									
368	Baumann, Josef	OSF 270361-B-63127	5./PzPiBtl 4	Hptm, - ohne - Schober	D.3.2 Schwenkschaufellader, Typ Ahlmann FRG 2 , AS 210, GS, HG, LH, TL	-	-	-	-	-	-	*Schober, Hptm*	Typenbezogene EW gem. ZDv 3/800 Kap 8, Industrieausbildung
369	Klumpe, Heinz	SU 170388-S-63210	LLPiKp 270	Major, - ohne - Pregitzer	D.3.2 Schwenkschaufellader, Typ Ahlmann AS 90, MSA, GS, HG, LH, TL	-	-	-	-	-	-	*Pregitzer, Major*	Typenbezogene Selbsteinweisung gem. ZDv 3/800 Kap 8
370	Schäfer, Siegfried	SFw 310564-S-63210	PiS/FSHBauT, Ber Ustg	Hptm, - ohne - Hamer	D.3.2 Schwenkschaufellader, Typ Ahlmann AS 90, MSA, GS, HG, LH, TL	-	-	-	-	-	-	*Hamer, Hptm*	Typenbezogene EW gem. ZDv 3/800 Kap 8
. . .				,									
384	Sander, Ralf	SU 170888-S-65312	3./sPiBtl 130	HF, 1921 PiS Stein	BwH.1.M Amphibie, Typ M 3	X		X		X		*Stein, HF*	

Bw-2973/V-10.10 (Seite 2)

Schutzbereich 2

gehört zur . Prüfungsliste

Lfd PrfgNr in der PrfgL	Name, Vorname	Dienstgrad Personenkennziffer	Dienststelle/ Einheit	DstGrd, PrfgNr Name der prüfenden Person	Art der Berechtigung	Prüfungsergebnis Theorie b	Theorie nb	Praxis b	Praxis nb	Gesamt b	Gesamt nb	Unterschrift der prüfenden Person	Bemerkungen
517	Stahl, Dieter	OF 202385-S-63011	5./GebPiBtl 8	Hptm, 121 PiS Heinisch	Wasserfahrzeuge	-	-	-	-	X		Heinisch Hptm	
. . .	....., ...	....	.....	....., ..., ...	.....								
539	Menzel, Gertrude	OF 190187-M-62197	2./PzPiBtl 4	Hptm, 132 PiS Königseder	Hebezeuge ohne Flurförderzeuge	-	-	-	-		X	Königseder Hptm	
. . .	....., ...	....	.....	....., ..., ...	.....								
544	Sander, Ralf	OF 170888-S-65312	3./sPiBtl 130	OSF, 156 PiS Baumann	Geräte für Erdbewegungen und Bodenverdichtung	-	-	-	-	X		Baumann OSF	
...	....., ...	....	.....	....., ...	Gepanzerte Pioniermaschinen								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Ungepanzerte Pioniermaschinen								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Kettensägen								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Allgemeine Baumaschinen und Geräte								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Bohrgeräte								

Schutzbereich 2

gehört zur . Prüfungsliste

Lfd PrfgNr in der PrfgL	Name, Vorname	Dienstgrad Personenkennziffer	Dienststelle/ Einheit	DstGrd, PrfgNr Name der prüfenden Person	Art der Berechtigung	Prüfungsergebnis Theorie b	Theorie nb	Praxis b	Praxis nb	Gesamt b	Gesamt nb	Unterschrift der prüfenden Person	Bemerkungen
517	Stahl, Dieter	OF 202385-S-63011	5./GebPiBtl 8	Hptm, 121 PiS Heinisch	Wasserfahrzeuge	-	-	-	-	X		Heinisch Hptm	
. . .	....., ...	....	.....	....., ..., ...	.....								
539	Menzel, Gertrude	OF 190187-M-62197	2./PzPiBtl 4	Hptm, 132 PiS Königseder	Hebezeuge ohne Flurförderzeuge	-	-	-	-		X	Königseder Hptm	
. . .	....., ...	....	.....	....., ..., ...	.....								
544	Sander, Ralf	OF 170888-S-65312	3./sPiBtl 130	OSF, 156 PiS Baumann	Geräte für Erdbewegungen und Bodenverdichtung	-	-	-	-	X		Baumann OSF	
...	....., ...	....	.....	....., ...	Gepanzerte Pioniermaschinen								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Ungepanzerte Pioniermaschinen								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Kettensägen								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Allgemeine Baumaschinen und Geräte								
...	....., ...	....	.....	....., ...	Bohrgeräte								

Schutzbereich 2

gehört zur . Prüfungsliste

Lfd PrfgNr in der PrfgL	Name, Vorname	Dienstgrad Personenkennziffer	Dienststelle/ Einheit	DstGrd, PrfgNr Name der prüfenden Person	Art der Berechtigung	Prüfungsergebnis Theorie b	Theorie nb	Praxis b	Praxis nb	Gesamt b	Gesamt nb	Unterschrift der prüfenden Person	Bemerkungen
117	Müller, Hans	OF 120181-M-62197	3./GebLogBtl 8	OF, 999 LogSBw Sommer	C.8.1 Gabelstapler Diesel Typ Steinbock Feldum-schlaggerät 2,5t (FUG)	X		X		X		*Sommer, OFw*	
118	Fröhlich, Karl	TROS 221075-F-62193	LogRgt 7	OF, 999 LogSBw Sommer	C.8.1 Gabelstapler Diesel Typ STILL R70-35	X		X		X		*Sommer, OFw*	
119	Schnell, Heinz	U 120181-S-62197	LogRgt 14	OF, 999 LogSBw Sommer	C.8.1 Gabelstapler Diesel Typ STILL R70-35	X			X		X	*Sommer, OFw*	Auflage für Wiederho-lung 2 Stunden Praxis
120	Schnell, Heinz	U 120181-S-62197	LogRgt 14	Fw, 1002LogSBw Thurn	C.8.1 Gabelstapler Diesel Typ STILL R70-35			X		X		*Thurn, Fw*	Wiederholung zu Lfd PrfgNr. 119
727	Vogl, Max	HFw 070771-V-60341	LogStSt 44	H, 331 LogSBw Nicolai	Flurförderzeuge	X		X		X		*Nicolai, Hptm*	
728	Greif, Uwe	Fw 011085-G-60519	1./LogBtl 472	H, 331 LogSBw Nicolai	Flurförderzeuge		X	X			X	*Nicolai, Hptm*	Wdhlg Lehrgang
729	Binder, Michael	HFw 010775-B-75430	MFG 3	H, 367 LogSBw Behrendt	Flurförderzeuge	X		X		X		*Behrendt, Hptm*	

Schutzbereich 2

Lfd PrfgNr in der PrfgL	Name, Vorname	Dienstgrad Personenkennziffer	Dienststelle/ Einheit	DstGrd, PrfgNr Name der prüfenden Person	Art der Berechtigung	Prüfungsergebnis Theorie b	Theorie nb	Praxis b	Praxis nb	Gesamt b	Gesamt nb	Unterschrift der prüfenden Person	Bemerkungen
207	Schulte, Jochen	SU 250885-S-63011	7./SpezPiBtl 164	OLt, 138 PiS Amesmeier	BwSKB.1.B Saug-/Druckpumpe 150 m³/h, PN 16	X		X		X		*Amesmeier, OLt*	
208	Müller - Greiwe, Gertrude	U 190187-M-62197	7./SpezPiBtl 464	Hptm, 153 PiS Witte	BwSKB.1.C Pipeline - Saug-pumpe 250 m³/h	X		X	-	X		*Witte, Hptm*	
209	Adam, Klaus	SU 040188-A-62197	7./SpezPiBtl 464	Hptm, 153 PiS Witte	BwSKB.1.D Pipeline – Druckpumpe PN 100		x		x		x	*Witte, Hptm*	
110	Sander, Ralf	FW 170882-S-65310	7./SpezPiBtl 164	OLt, 138 PiS Amesmeier	BwSKB.1.C Pipeline - Saug-pumpe 250 m³/h					X		*Amesmeier, OLt*	
25	Adam, Klaus	OFw 040188-A-62197	7./SpezPiBtl 464	Hptm, 153 PiS Witte	BwSKB.1.D Pipeline – Druckpumpe PN 100					x		*Witte, Hptm*	

7.4 Durchführung einer Prüfung zum Erwerb einer Betriebsberechtigung für befähigungsnachweispflichtige Maschinen und Geräte (Anhalt)

Vorbereitung

Lagefeststellung

Die prüfende Person muss kennen:

- den Maschinen- oder Gerätetyp,
- die Anzahl der zu prüfenden Personen je Maschinen- oder Gerätetyp,
- die Anzahl der wiederholenden Prüflinge und die von ihnen zu wiederholenden Prüfungen,
- örtliche Gegebenheiten, wie:
  - Räume für schriftliche und mündliche Prüfung,
  - Benutzbarkeit des technischen Bereichs,
  - Beschaffenheit des Geländes,
  - Entfernung den Orten der theoretischen und praktischen Prüfung, ferner
- von der Ausbildungsstelle festgelegte Prüfungstermine (Prüfungsbeginn und Prüfungsende).

Grobplanung

Die prüfende Person informiert die Ausbildungsstelle über:

- Prüfungsverfahren (schriftlich, mündlich, praktisch),
- Prüfungszeiten und Prüfungsorte,
- erlaubte Hilfsmittel,
- Anzahl und Ausrüstung von Maschinen bzw. Geräten, die für die praktische Prüfung zur Verfügung stehen müssen.

Feinplanung

Nach Bestätigung dieser Angaben bereitet die prüfende Person die Prüfung wie folgt vor:

- Studium der entsprechenden Ausbildungsprogramme, der Prüfungsvorgaben dieser Regelung und, wenn nötig, Inhalte aus anderen Regelungen (vor allem aus technischen Dokumentationen),
- Zusammenstellung der Fragen für die theoretische Prüfung[42],
- Zusammenstellung der Aufgaben für die praktische Prüfung[42], wobei zu beachten ist, dass
  - die Aufgaben für alle zu prüfenden Personen denselben Schwierigkeitsgrad haben sollen,
  - die Aufgabenanzahl für jede an der Prüfung teilnehmende Person gleich groß sein soll,
  - solche Aufgaben ausgewählt werden, die den Einsatzgrundsätzen und Arbeitstechniken der jeweiligen Maschine bzw. des jeweiligen Gerät entsprechen,
- Anfertigung einer Übersicht für die theoretische und praktische Prüfung mit folgendem Inhalt:
- Name der zu prüfenden Personen (kann während der Prüfung nachtragen werden),
- Fragen mit Antworten (mit einer freien Spalte für die Auswertung und Bewertung),
- Aufgaben, wenn möglich in Form von Aufträgen, die an eine Ausgangslage angelehnt sind (mit einer freien Spalte für die Auswertung und Bewertung).

Prüfungsbefehl

Die Ausbildungsstelle ordnet die Prüfung durch einen schriftlichen Prüfungsbefehl an.

Meldung

Die prüfende Person erläutert vor Beginn der Prüfung der Ausbildungsstelle seine Planung zur Durchführung der Prüfung.

[42] Besonderheiten, wie sie unter anderem bei Wasserfahrzeugen und Flurförderzeugen zutreffen, sind regelmäßig im zentralen Ausbildungsprogramm aufgeführt.

Administration

Die prüfende Person überprüft:

- die vorbereiteten Belegarten 90/3 oder 90/8 auf Richtigkeit,
- die Vollständigkeit der durchgeführten Ausbildung (anhand der zentralen Ausbildungsprogramme und der Dienstpläne),
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Prüfung,
- die Prüfungsliste auf Richtigkeit, die Eintragung der richtigen Gültigkeitsbereiche bei Wasserfahrzeugen und die Übereinstimmung der Prüfungslistennummern,
- die vorbereiteten Betriebsberechtigungsscheine und
- die Einsatznachweishefte.

Verlauf

Einweisung in die Prüfung - Prüfungsbeginn

Die prüfende Person informiert über den Ablauf der Prüfung und weist auf die Folgen von Täuschungsversuchen hin.

Theoretische Prüfung

- Bekanntgabe der Fragen und – bei Notwendigkeit – Klarstellung von Fragen,
- Durchführung der schriftlichen Prüfung,
- Bekanntgabe der Lösungen und – sofern erforderlich – von Erläuterung,
- Korrektur der schriftlichen Prüfung,
- Bekanntgabe der Ergebnisse.

Praktische Prüfung

- Bekanntgabe der Aufgabenstellungen aus dem technischen Dienst[43],

[43] Die Aufgabenstellung soll aus Verständnisgründen durch die zu prüfende Person wiederholt werden.

- praktische Prüfung technischer Dienst,
- Bekanntgabe der Aufgabenstellung aus Fahr- und Betriebsausbildung[43],
- praktische Prüfung Fahr- und Betriebsausbildung,
- Auswertung.

Abschluss

Administration

Die prüfende Person ergänzt die Einträge

- in der Belegart 90/3 oder 90/8,
- in der Prüfungsliste sowie
- in den Betriebsberechtigungsscheinen und unterschreibt diese.

Abschlussbesprechung mit den zu prüfenden Personen

Die prüfende Person führt im Beisein der Lehrgangsleitung und der ausbildenden Personen mit jeder zu prüfenden Person eine Abschlussbesprechung durch. Sie bewertet dabei nur die Leistungen der zu prüfenden Person, nicht die der ausbildenden Personen. Dieses ist gesondert durchzuführen.

Zu prüfenden Personen, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden über die wesentlichen Fehler, die zum Nichtbestehen geführt haben, in Kenntnis gesetzt.

Abschlussbesprechung mit Ausbildungsleitung

Mit der Ausbildungsleitung bespricht die prüfende Person Möglichkeiten zur Optimierung der Ausbildung.

Abmeldung

Die prüfende Person meldet der Ausbildungsstelle, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

7.5 Erstellung der zentralen Ausbildungsprogramme

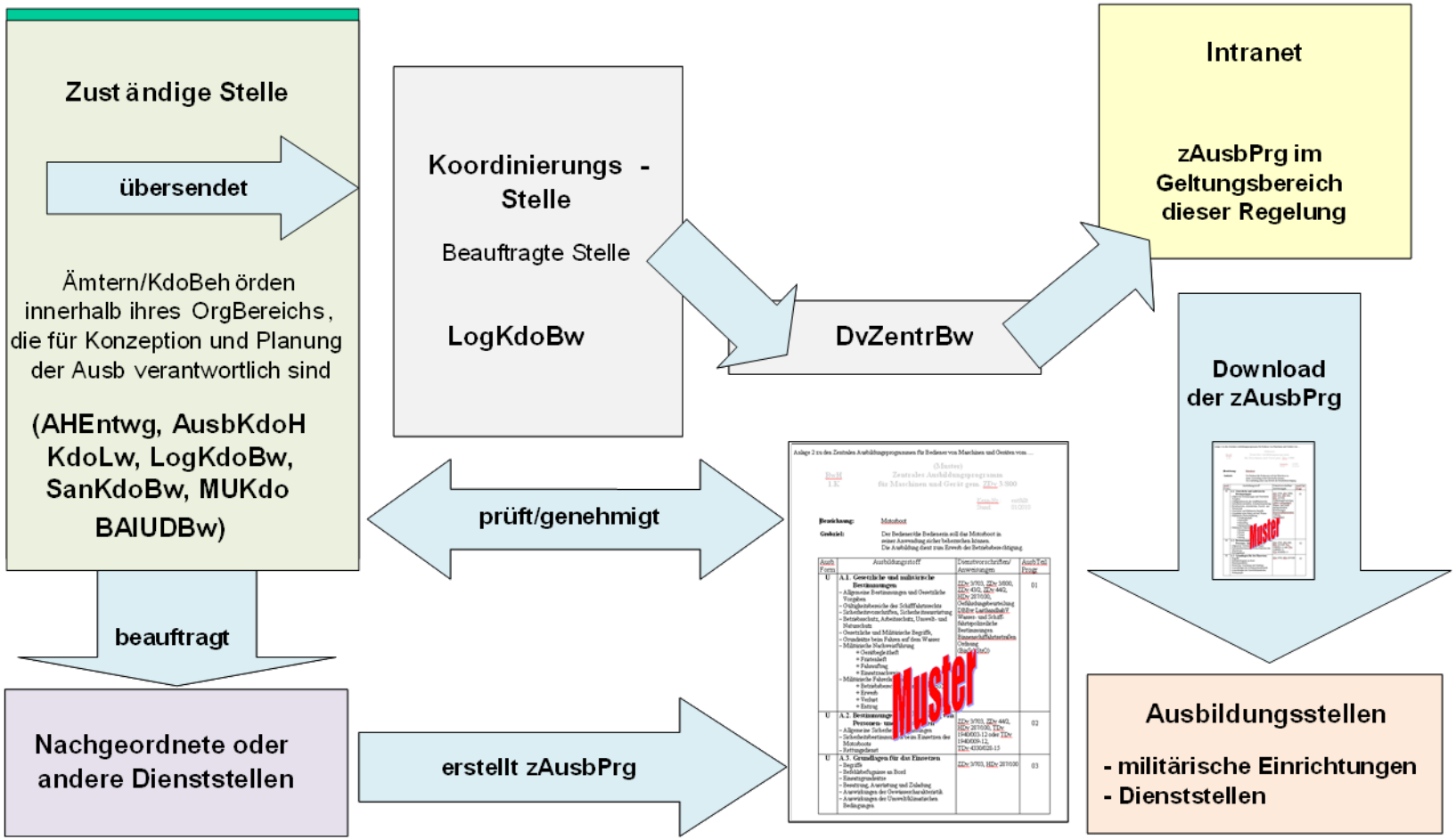

Den zuständigen Organisationsbereich für die Erarbeitung und Pflege des jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramms beinhaltet Anlage 7.1.

Die zuständige Stelle

ist für die Erarbeitung und Genehmigung von zentralen Ausbildungsprogrammen verantwortlich. Der zuständigen Stelle obliegt es auch, nachgeordnete oder andere Dienststellen innerhalb ihres Organisationsbereichs mit der Erarbeitung und damit mit der Pflege des erarbeiteten zentralen Ausbildungsprogramms zu beauftragen (beauftragte Dienststelle). Nach formaler Prüfung durch die zuständige Stelle, ist diese verantwortlich für die Weiterleitung des jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramms an die Koordinierungsstelle. Bei Notwendigkeit veranlasst sie die Neuerstellung und regelmäßig die Überarbeitung der ihr zugeordneten zentralen Ausbildungsprogramme.

Eine beauftragte Dienststelle

ist für die Erarbeitung und die Pflege des beauftragten zentralen Ausbildungsprogramms zuständig und für deren fachlichen Inhalte verantwortlich. Für das Erarbeiten des zentralen Ausbildungsprogramms ist das Formblatt Bw/3097 zu nutzen. Die Ausfüllanleitung ist zu beachten. Ein Muster und die Formatvorlage ist im Internetportal eingestellt.

Die Koordinierungsstelle

pflegt die durch die zuständige Stelle übersandten zentralen Ausbildungsprogramme in die Übersicht der aktuell gültigen zentralen Ausbildungsprogramme ein und leitet die aktualisierte Übersicht nebst dem jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramm an die Dienstvorschriftenzentrale der Bundeswehr (Streitkräfteamt) zur Veröffentlichung im Intranet der Bundeswehr. Sie ist zugleich die beauftragte Stelle.

7.6 Betriebsberechtigungsschein (Muster mit beispielhaften Einträgen)

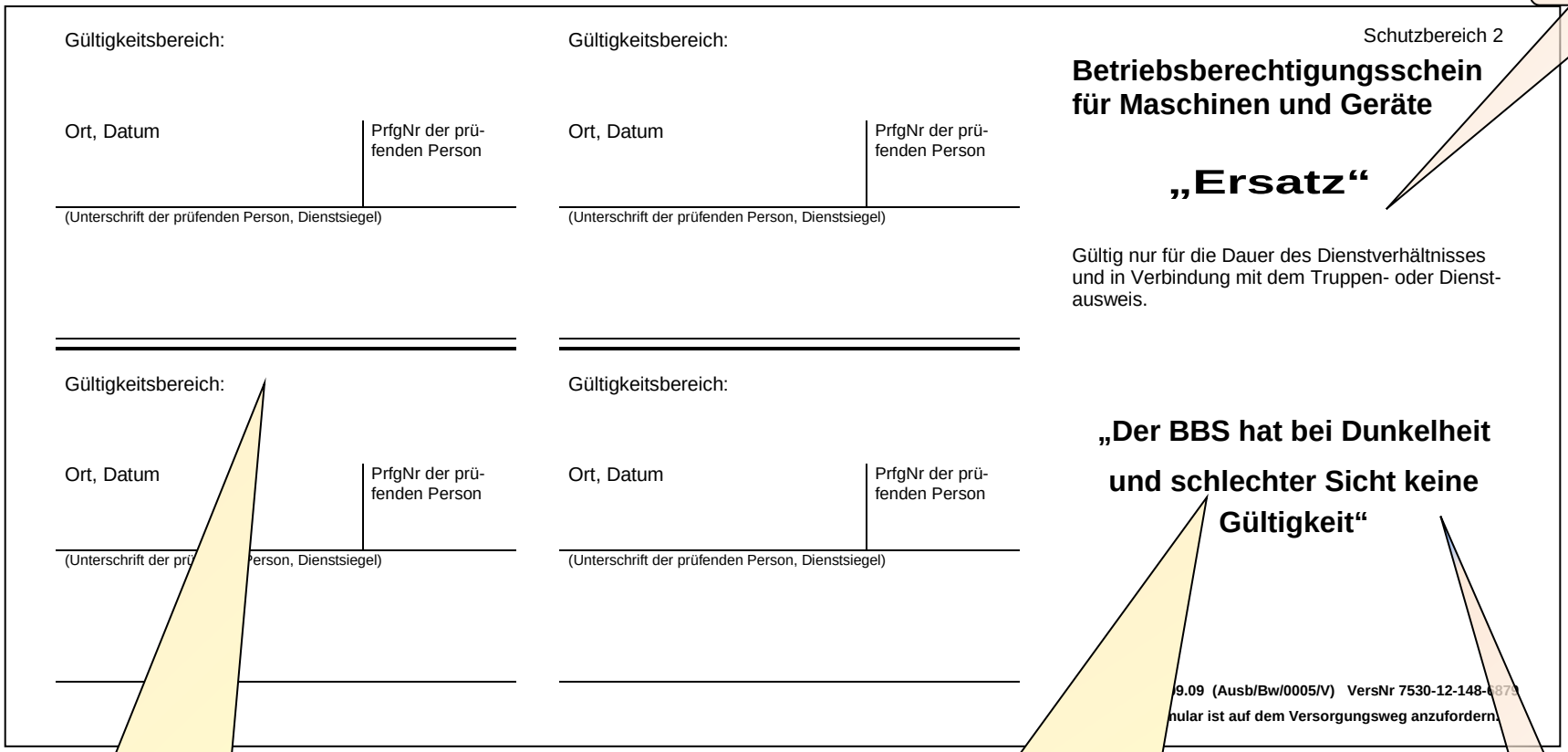

Name
Klumpe

Vorname
Heinz

Dienstgrad
StUffz

Personenkennziffer
170388 K 61230

Dienststelle/Einheit
LLPiKp 270

Ausbildungsstelle
PiS/FSHBauT, BBSAusbEinr

Leiter/Leiterin der Ausbildungsstelle
(Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienstsiegel)

Amesmeier

Amesmeier, Hptm

(Unterschrift des/der Betriebsberechtigten)

Klumpe, SU

Schutzbereich 2

Maschinenbezeichnung	Datum	Prüfungsstelle	PrfgNr des/der Berechtigten	PrfgNr und Unterschrift der prüfenden Person
D.3.2 Schwenkschaufellader Typ Ahlman AS 150, GS, TL	**28.07.2008**	**PiS/FSHBauT**	**1283**	**768 (PiS)** *Baumann, HptFw*
. . .				
typenbezogene Einweisung auf Schwenkschaufellader Typ Ahlman AS 70 MSA	**10.03.2010**	**5./PzPiBtl 4**	**2312**	**-ohne-** *Pregnitz, Major*
C.8.1 Gabelstapler Diesel Typ Feldumschlaggerät 2,5t (FUG)	**04.08.2010**	**LogBtl 165**	**63**	**499 (LogSBw)** *Peschel, StFw*
. . .				
W.7.0 Bolzenschubgerät, Typ …….	**14.04.2010**	**LLPiKp 270**	**- ohne -**	**-ohne-** *Simon, OFw*
Zuerkennung im Rahmen der Anerkennung D.1.0 Hydraulikbagger >6t, Typ Liebherr R 900, TL, ZSG	**12.09.2010**	**LLPiKp 270**	**868**	**-ohne-** *Krausha, Maj*

-Innenseite-

7.7 Lehrgangszeugnis mit Ausbildungsnachweis/Prüfungsprotokoll (Anhalt)

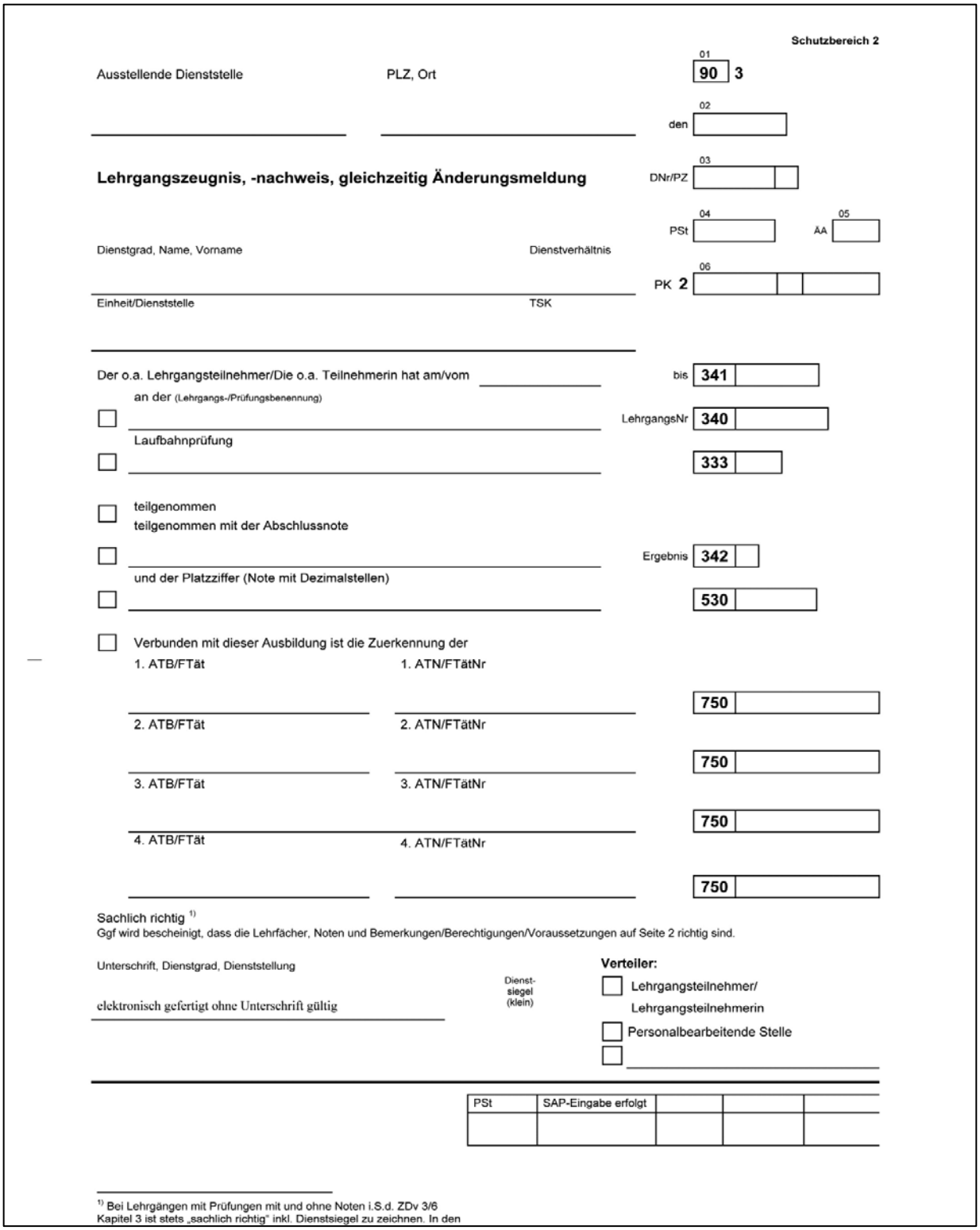

Schutzbereich 2

Ausstellende Dienststelle | PLZ, Ort | 01 90 3

den | 02

Lehrgangszeugnis, -nachweis, gleichzeitig Änderungsmeldung | DNr/PZ | 03

PSt | 04 | ÄA | 05

Dienstgrad, Name, Vorname | Dienstverhältnis

PK 2 | 06

Einheit/Dienststelle | TSK

Der o.a. Lehrgangsteilnehmer/Die o.a. Teilnehmerin hat am/vom _____ bis 341

an der (Lehrgangs-/Prüfungsbenennung)

☐ _____ LehrgangsNr 340

Laufbahnprüfung

☐ _____ 333

☐ teilgenommen

☐ teilgenommen mit der Abschlussnote

☐ _____ Ergebnis 342

und der Platzziffer (Note mit Dezimalstellen)

☐ _____ 530

☐ Verbunden mit dieser Ausbildung ist die Zuerkennung der

1. ATB/FTät	1. ATN/FTätNr	
		750
2. ATB/FTät	2. ATN/FTätNr	
		750
3. ATB/FTät	3. ATN/FTätNr	
		750
4. ATB/FTät	4. ATN/FTätNr	
		750

Sachlich richtig [1]

Ggf wird bescheinigt, dass die Lehrfächer, Noten und Bemerkungen/Berechtigungen/Voraussetzungen auf Seite 2 richtig sind.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

elektronisch gefertigt ohne Unterschrift gültig

Dienst-siegel (klein)

Verteiler:

☐ Lehrgangsteilnehmer/ Lehrgangsteilnehmerin

☐ Personalbearbeitende Stelle

☐ _____

PSt	SAP-Eingabe erfolgt			

[1] Bei Lehrgängen mit Prüfungen mit und ohne Noten i.S.d. ZDv 3/6 Kapitel 3 ist stets „sachlich richtig" inkl. Dienstsiegel zu zeichnen. In den

-Vorderseite-

Stand: Oktober 2016

Schutzbereich 2

Im einzelnen wurden folgende Gesamtnoten erzielt:

*Note

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

Lehrfach	Note *	Lehrfach	Note *

Berechtigungen/Voraussetzungen/Beurteilungsvermerk gemäß ZDv 3/6 Nr. 301 (10) und/oder Nr. 602 (2)

AUSBILDUNGSNACHWEIS (Mindestangaben) Stand: _____

1.) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung liegen vor.

2.) Es wurden die Ausbildungsinhalte gem. zAusbPrg _____ vermittelt.

Unterrichte: Ausbildungsstunden (45)

A – Gesetzliche und militärische Bestimmungen .....
Bestimmungen zur Verhütung von Personen u. Sachschäden .....
Grundlagen für das Einsetzen .....
B – Maschinen- Motorenkunde .....
D – Technischer Dienst .....
E – Sanitätsausbildung .....

Praktischer Dienst:
B – Maschinen- Motorenkunde .....
C – Fahr- und Betriebsausbildung .....
D – Technischer Dienst .....
E – Sanitätsausbildung .....

3.) Ausbildende Person: _____
DstGrd Name Datum Unterschrift

4.) Leitende Person: _____
DstGrd Name Datum Unterschrift

5.) Prüfende Person: _____
DstGrd Name Datum Unterschrift

Bemerkungen:
- **für verkürzte Ausbildungen** (eine verkürzte Ausbildung ist begründet aufzuführen)
- **für typenbezogene Einweisungen und typenbezogene Selbsteinweisungen**
- **es sind die Geräteuntergruppe u. Typ anzugeben auf welche die typenbezogene Einweisung aufbaut**
- **es sind Art und Umfang der vermittelten/erworbenen Kenntnisse und Fertigkeit aufzuführen**
- **die eingewiesene Person hat zu erklären, dass sie ausreichend eingewiesen ist und keine unbeantworteten Fragen mehr bestehen**
  Textvorschlag: "Ich wurde ausreichend eingewiesen, es bestehen keine unbeantworteten Fragen"
- **für Zuerkennungen durch Anerkennung**
- **die Zuerkennung durch Anerkennung ist zu begründen, die Prüfung der Zuordnungsgrundlagen ist zu dokumentieren.**

Eröffnung der Seite 1 und ggf Seite 2
(Datum, Unterschrift)

_____

Bw-2187/V-11.10 (Seite 2)

ÜBER-/PRÜFUNGSPROTOKOLL (Mindestangaben)

1.) Die Prüfung des Ausbildungsnachweises ergab, dass die Voraussetzungen zur Über- / Prüfung erfüllt / nicht erfüllt sind.

2.) LfdNr. des Prüflings in der Prüfungsliste: _____

3.) Die Über- / Prüfung wurde am _____ an _____ nach den Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-221/0-0-2150 durchgeführt.

4.) Prüfungsergebnis

a) Theoretische Prüfung	**☐ bestanden**	**☐ nicht bestanden**
b) Praktische Prüfung	**☐ bestanden**	**☐ nicht bestanden**
c) Gesamtergebnis	**☐ bestanden**	**☐ nicht bestanden**

5.) Eine Wiederholung der theoretischen / praktischen Prüfung (nur Zutreffendes aufführen) ist bis zum _____ mit nachfolgend aufgeführten Anlagen zulässig.

6.) Über- / Prüfende Person _____
DstGrd Name ggf. PrüfgNr. der prüfenden Person Unterschrift

7.) Bemerkungen:

8.) Der Betriebsberechtigungsschein wurde ausgehändigt: _____
Datum Unterschrift

-Rückseite-

7.8 Befähigungsnachweis mit Ausbildungsnachweis/Prüfungsprotokoll (Anhalt)

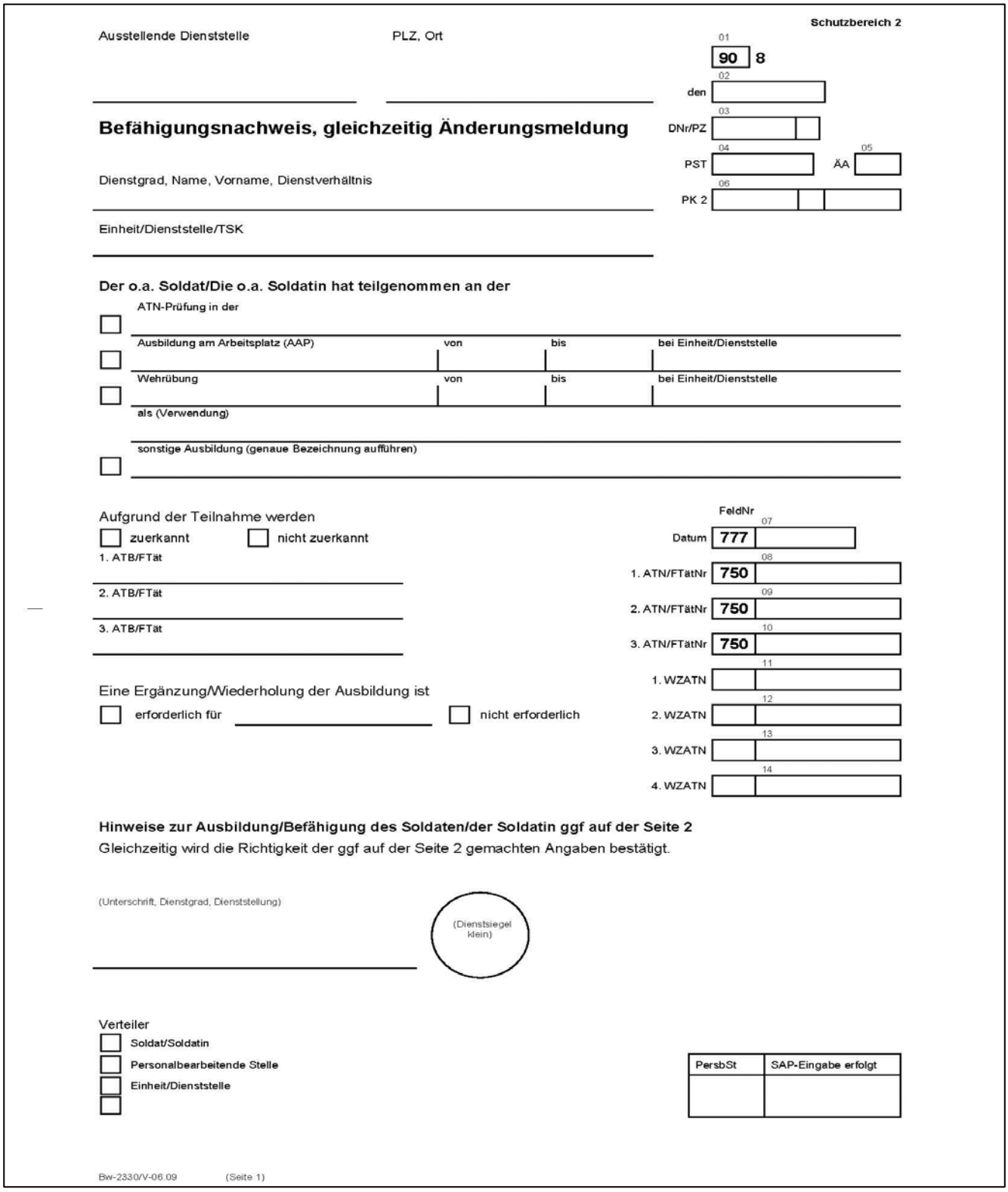

Schutzbereich 2

Ausstellende Dienststelle PLZ, Ort

01 90 8

02 den

Befähigungsnachweis, gleichzeitig Änderungsmeldung

03 DNr/PZ

04 PST 05 ÄA

Dienstgrad, Name, Vorname, Dienstverhältnis

06 PK 2

Einheit/Dienststelle/TSK

Der o.a. Soldat/Die o.a. Soldatin hat teilgenommen an der

☐ ATN-Prüfung in der

☐ Ausbildung am Arbeitsplatz (AAP) von bis bei Einheit/Dienststelle

☐ Wehrübung von bis bei Einheit/Dienststelle

als (Verwendung)

☐ sonstige Ausbildung (genaue Bezeichnung aufführen)

Aufgrund der Teilnahme werden

☐ zuerkannt ☐ nicht zuerkannt

1. ATB/FTät

2. ATB/FTät

3. ATB/FTät

FeldNr

07 Datum 777

08 1. ATN/FTätNr 750

09 2. ATN/FTätNr 750

10 3. ATN/FTätNr 750

11 1. WZATN

12 2. WZATN

13 3. WZATN

14 4. WZATN

Eine Ergänzung/Wiederholung der Ausbildung ist

☐ erforderlich für ☐ nicht erforderlich

Hinweise zur Ausbildung/Befähigung des Soldaten/der Soldatin ggf auf der Seite 2

Gleichzeitig wird die Richtigkeit der ggf auf der Seite 2 gemachten Angaben bestätigt.

(Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung)

(Dienstsiegel klein)

Verteiler

☐ Soldat/Soldatin

☐ Personalbearbeitende Stelle

☐ Einheit/Dienststelle

☐

PersbSt	SAP-Eingabe erfolgt

Bw-2330/V-06.09 (Seite 1)

-Vorderseite-

Stand: Oktober 2016

Schutzbereich 2

Bemerkungen/Berechtigungen

AUSBILDUNGSNACHWEIS (Mindestangaben) Stand: _____

1.) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb der Betriebsberechtigung liegen vor.

2.) Es wurden die Ausbildungsinhalte gem. zAusbPrg _____ vermittelt.

Unterrichte: Ausbildungsstunden (45)

A – Gesetzliche und militärische Bestimmungen .....
Bestimmungen zur Verhütung von Personen u. Sachschäden .....
Grundlagen für das Einsetzen .....
B – Maschinen- Motorenkunde .....
D – Technischer Dienst .....
E – Sanitätsausbildung .....

Praktischer Dienst:

B – Maschinen- Motorenkunde .....
C – Fahr- und Betriebsausbildung .....
D – Technischer Dienst .....
E – Sanitätsausbildung .....

3.) Ausbildende Person: _____
DstGrd Name Datum Unterschrift

4.) Leitende Person: _____
DstGrd Name Datum Unterschrift

5.) Prüfende Person: _____
DstGrd Name Datum Unterschrift

Bemerkungen:
- für verkürzte Ausbildungen (eine verkürzte Ausbildung ist begründet aufzuführen)
- für typenbezogene Einweisungen und typenbezogene Selbsteinweisungen
- es sind die Geräteuntergruppe u. Typ anzugeben auf welche die typenbezogene Einweisung aufbaut
- es sind Art und Umfang der vermittelten/erworbenen Kenntnisse und Fertigkeit aufzuführen
- die eingewiesene Person hat zu erklären, dass sie ausreichend eingewiesen ist und keine unbeantworteten Fragen mehr bestehen
  Textvorschlag: "Ich wurde ausreichend eingewiesen, es bestehen keine unbeantworteten Fragen"
- für Zuerkennungen durch Anerkennung
- die Zuerkennung durch Anerkennung ist zu begründen, die Prüfung der Zuordnungsgrundlagen ist zu dokumentieren.

ÜBER-/PRÜFUNGSPROTOKOLL (Mindestangaben)

1.) Die Prüfung des Ausbildungsnachweises ergab, dass die Voraussetzungen zur Über- / Prüfung erfüllt / nicht erfüllt sind.

2.) LfdNr. des Prüflings in der Prüfungsliste: _____

3.) Die Über- / Prüfung wurde am _____ an _____ nach den Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-221/0-0-2150 durchgeführt.

4.) Prüfungsergebnis

a) Theoretische Prüfung	☐ bestanden	☐ nicht bestanden
b) Praktische Prüfung	☐ bestanden	☐ nicht bestanden
c) Gesamtergebnis	☐ bestanden	☐ nicht bestanden

5.) Eine Wiederholung der theoretischen / praktischen Prüfung (nur Zutreffendes aufführen) ist bis zum _____ mit nachfolgend aufgeführten Anlagen zulässig.

6.) Über- / Püfende Person _____
DstGrd Name ggf. PrüfgNr. der prüfenden Person Unterschrift

7.) Bemerkungen:

8.) Der Betriebsberechtigungsschein wurde ausgehändigt: _____
Datum Unterschrift

Erste und ggf zweite Seite sind mir eröffnet worden.
Ort, Datum, Unterschrift des Soldaten/der Soldatin, Dienstgrad

Bw-2330/V-06.09 (Seite 2)

-Rückseite-

7.9 Abkürzungsverzeichnis für Anbaugeräte und Zusatzausstattungen

Nachfolgende Abkürzungen sind beim Ausfüllen von Betriebsberechtigungsscheinen zu verwenden:

ZSG	Zweischalengreifer
MSG	Mehrschalengreifer
GRL	Grabenräumlöffel
GS	Greiferschaufel (Mehrzweckschaufel)
HAH	Hydraulikaufbrechhammer
HB	Heckbagger
HG	Hubgabel (Staplervorsatz)
LH	Lasthaken
LS	Ladeschaufel
RS	Räumschild (Planierschild)
RZV	Ramm- und Ziehvibrator
TB	Teleskoparmbagger mit Tieflöffel
TL	Tieflöffel

Hier nicht aufgeführte Abkürzungen für Anbaugeräte und Zusatzausstattungen sind in die jeweiligen zentralen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und dann bei der Ausstellung von Betriebsberechtigungsscheinen auch entsprechend zu nutzen.

Sollte im Einzelfall auch im zentralen Ausbildungsprogramm keine Abkürzung für Maschinen, Geräte, Anbaugeräten und Zusatzausstattungen aufgeführt werden, so sind – sofern die Festlegungen über Abkürzungen für den Gebrauch in der Bundeswehr keine entsprechenden Kurzworte enthält – die Bezeichnungen im Betriebsberechtigungsschein auszuschreiben.

7.10 Änderungsjournal

Änderung		Geänderter Inhalt
Version	**Datum**	
1	17.10.2016	• Erstveröffentlichung